

Tübingen inklusiv und barrierefrei

Aktionsplan 2022



Impressum

2022 – 1. Auflage

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen

Beauftragter für Inklusion

Uwe Seid

uwe.seid@tuebingen.de | Telefon: 07071 204-1444

Gestaltung: www.hemmerich.de

Bildnachweis

Seite 1 © Johann Bakker / Wikimedia Commons

Seite 5 © Gudrun de Maddalena

Seite 7 © Uwe Seid

Seite 11 © Stadt Tübingen

© 2022 Universitätsstadt Tübingen



Inhalt

Grußwort	5
Ein Wort des Dankes	6
1. Einleitung	8
2. Kurze Zeitreise 2006 bis 2015	11
3. Vom Handlungskonzept zum neuen Aktionsplan	13
4. Der Aktionsplan: Handlungsfelder 1 – 12	16
Handlungsfeld 1 Barrierefreier öffentlicher Raum	18
Handlungsfeld 2 Barrierefrei Wohnen	23
Handlungsfeld 3 Barrierefreie öffentliche Gebäude	26
Handlungsfeld 4 Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit hohem Assistenzbedarf	28
Handlungsfeld 5 Barrierefreie Mobilität verbindet – barrierefreier Stadtverkehr und mehr	30
Handlungsfeld 6 Kita für alle	33
Handlungsfeld 7 Schule für alle	36
Handlungsfeld 8 Teilhabe am Arbeitsleben	40
Handlungsfeld 9 Gesundheit barrierefrei	45
Handlungsfeld 10 Sport für alle	50
Handlungsfeld 11 Freizeitgestaltung, Kultur und Bildung für alle	53
Handlungsfeld 12 Wirksam werden: Stadtgesellschaft aktiv mitgestalten	57
5. Die Umsetzung beobachten, dokumentieren und bewerten	61
Anhang 1 Beteiligungsprozess	63
Anhang 2 Wegweisend für den Aktionsplan: Erklärung von Barcelona und UN-Behindertenrechtskonvention	66
Anhang 3 Erklärung von Barcelona (Text)	68
Anhang 4 Informationen zu den Querschnittsthemen Barrierefreiheit sowie Licht- und Lärmschutz	71
Anhang 5 Abkürzungen und Erläuterungen	73

*„Die reinste Form des Wahnsinns ist es,
alles beim Alten zu lassen und zu hoffen,
dass sich etwas ändert.“*

Albert Einstein



Grußwort

Liebe Tübingerinnen und Tübinger,

vor 12 Jahren hat die Universitätsstadt Tübingen einen Vertrag unterschrieben.
Der Vertrag heißt: Erklärung von Barcelona.

Die Erklärung von Barcelona sagt:

Menschen mit Einschränkungen sollen in der Stadt überall dabei sein.

In Tübingen sollen Menschen mit Einschränkungen mehr selbst bestimmen können. Alle Menschen sollen überall mitmachen können.

Alle Menschen sollen überall gut hinkommen.

Dazu haben wir vor 12 Jahren viele Ideen aufgeschrieben.

Und wir haben Forderungen aufgeschrieben.

Zum Beispiel: Es soll mehr Sportangebote geben.

Wir haben über die Jahre viele dieser Ideen und Forderungen umgesetzt.

Inzwischen gibt es viele neue Ideen und Forderungen.

Deshalb möchten wir in den nächsten 10 Jahren noch mehr tun.

Dafür haben wir den Aktionsplan Tübingen inklusiv und barrierefrei geschrieben. Sie halten ihn jetzt in den Händen.

An dem Plan haben zweieinhalb Jahre lang viele Menschen mitgearbeitet.

Ganz besonders haben auch Menschen mit Einschränkungen mitgearbeitet.

Ihnen allen danke ich herzlich für die Mitarbeit und die Zusammenarbeit.

Sie haben Ihre Ideen und Vorschläge für mehr Inklusion in der Stadt eingebracht. Ohne Sie alle wäre der Plan nicht das, was er heute ist:

Eine richtig gute Grundlage, dass Tübingen inklusiver und barrierefreier wird.

Er gibt der Erklärung von Barcelona neuen Schwung!

Viele Menschen müssen mitarbeiten, um den neuen Aktionsplan umzusetzen:
die Stadtverwaltung, der Gemeinderat, Vereine, andere Einrichtungen
in der Stadt und natürlich die Betroffenen selber.

Deswegen ist es sehr wichtig, dass sich alle wirksam beteiligen können.

Alle arbeiten für ein inklusives und barrierefreies Leben
in Tübingen zusammen.

Ich wünsche Ihnen allen gutes Gelingen.



Dr. Daniela Harsch

Bürgermeisterin für Soziales, Ordnung und Kultur



Dr. Daniela Harsch
Bürgermeisterin für Soziales,
Ordnung und Kultur

Ein Wort des Dankes

Tübingen – eine Stadt des Miteinanders. Das ist meine Vision für Tübingen. Alle Menschen sind verschieden. Aber alle haben die gleichen Rechte. Niemand wird ausgeschlossen. Alle bekommen die Hilfen, die sie brauchen. Und alle Menschen nehmen in unserer Stadt am gemeinsamen Leben teil. So wie sie es wollen.

Ich finde: Wir sind auf einem guten Weg zu einem inklusiven Tübingen. Der jetzt vorliegende Aktionsplan „Tübingen inklusiv und barrierefrei“ zeigt auf, welche Schritte wir schon gegangen sind. Und er gibt die Ziele für den weiteren Weg vor. In einem umfangreichen, engagierten und sehr innovativen Beteiligungsprozess wurden 162 Einzelmaßnahmen entwickelt.

Ohne das Zutun einer großen Zahl von engagierten Tübingerinnen und Tübingern wäre das nicht möglich gewesen. Das ist auch das Besondere und das Erfolgsgeheimnis des Tübinger Aktionsplans. Die Maßnahmen wurden im Dialog mit vielen Fachleuten und mit Menschen, die von einer Einschränkung betroffen sind, entwickelt. Denn sie wissen als Expert_innen genau, wo es hakt und wo man ansetzen kann und muss. Beide Perspektiven sind unverzichtbar.

Zu danken ist zu allererst den Betroffenen selbst. Sie haben sich in den Workshops mit ihrer Perspektive eingebracht und die Prioritäten für den Aktionsplan gesetzt.

Zu danken ist den Trägern der Behindertenhilfe, die den Beteiligungsprozess mit Rat und Tat und mit vielen wichtigen fachlichen Hinweisen unterstützt haben.

Zu danken ist allen Fachkräften, zum Beispiel aus Schulen und Kindertageseinrichtungen, die sich mit ihren Sichtweisen und Kompetenzen eingebracht haben und viele gute Vorschläge für Verbesserungen gemacht haben.

Zu danken ist meinen Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen und Fachabteilungen, die alle im besten Sinne Ermöglicherinnen und Ermöglicher sein wollen und engagiert überlegen, wie sie das grundsätzliche Anliegen des Aktionsplanes unterstützen können.

Ein persönlicher Dank geht an die Mitglieder der „Projektgruppe Erklärung von Barcelona“, die sich über den ganzen Zeitraum hinweg mit großem Einsatz tatkräftig engagiert haben. Sie alle brachten ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Perspektiven ein.

Krishna-Sara Helmle war mit ihrer besonderen Expertise im Hinblick auf Sprache eine besonders wertvolle Unterstützung.



Ingeborg Höhne-Mack war federführend bei den Handlungsfeldern Schule, Gesundheit, Sport und Freizeitgestaltung sowie Kultur und Bildung. Sie hatte schon am ersten Handlungskonzept aktiv mitgearbeitet und konnte die Erfahrung von über 30 Jahren Engagement in diesem Bereich einbringen.

Harald Kersten war mit seiner besonderen Kompetenz zum Thema Sehbehinderung eine unschätzbare Hilfe.

Anne Kreim hat als Vorsitzende des Stadtteiltreffs Waldhäuser-Ost wertvolle Impulse aus Quartierssicht eingebracht.

Uta Schwarz-Österreicher hatte die Federführung im Handlungsfeld Kita. Sie weiß wie eine Verwaltung „tickt“ – das war bei vielen Fragestellungen immer wieder sehr hilfreich.

Elvira Martin verantwortete im Prozess die Handlungsfelder Selbstbestimmtes Wohnen, Barrierefreie Mobilität und Wirksam werden. Außerdem hat sie in Zusammenarbeit mit mir viele Teile des Aktionsplanes formuliert.

Für die vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit danke ich Julia Hartmann und Axel Burkhardt. Bei den beiden Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen sind alle Fäden zusammengelaufen, die mit baulichen Themen zu tun haben. Sie haben die Handlungsfelder Öffentlicher Raum, Barrierefrei Wohnen und Öffentliche Gebäude federführend bearbeitet und formuliert.

Nicht alles wird gleich und sofort umzusetzen sein und nicht jede Aufgabe oder jedes Problem kann die Stadt alleine lösen. Dabei ist die ganze Stadtgesellschaft gefordert.

Jetzt werden wir loslegen. In diesem Sinne rufe ich dazu auf: Lassen Sie uns gemeinsam an der Umsetzung des Aktionsplans arbeiten – lassen Sie uns Tübingen inklusiver und barrierefreier machen. Ich freue mich darauf.



Uwe Seid
Beauftragter für Inklusion



Uwe Seid
Beauftragter für Inklusion

*„Wo kämen wir hin, wenn alle sagten,
wo kämen wir hin und keiner ginge, um zu sehen,
wohin wir kämen, wenn wir gingen.“*

Kurt Marti

1. Einleitung

Am 1. Februar 2010 trat die Universitätsstadt Tübingen der Erklärung von Barcelona bei. Grundlage dafür war das „Handlungskonzept Barrierefreie Stadt Tübingen“. Die Stadtverwaltung hat es in den Jahren 2008 und 2009 gemeinsam mit Menschen mit Behinderung, Senior_innen sowie Interessenvertretungen diskutiert und erarbeitet. Das Handlungskonzept von 2009 enthält rund 140 Vorschläge für Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion in 14 Lebens- und Arbeitsbereichen. Diese Bereiche wurden in Handlungsfelder gegliedert. Menschen mit Behinderungen, Interessenvertretungen und Träger der Behindertenhilfe waren in vielfältigen Formen in den letzten 12 Jahren an der Umsetzung beteiligt. Dadurch haben sich ganz gezielt die Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen in Tübingen verbessert. Der Gemeinderat hat sich mit vielen Themen dazu befasst und Gelder für Maßnahmen bereitgestellt.

Das Jubiläumsjahr 2020 wurde zum Anlass genommen, das Handlungskonzept zu bilanzieren und fortzuschreiben. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen verändert und es sind ganz neue Themen auf den Tisch gekommen. Daraus haben sich neue Handlungsbedarfe ergeben. All dies war Anlass, das Handlungskonzept komplett zu überarbeiten.

Die Aktualisierung der Handlungsfelder soll auch durch die neue Bezeichnung als „Aktionsplan“ sichtbar werden. Der neue Name soll auch vermitteln: Wir geben der Umsetzung der Erklärung von Barcelona in Tübingen neuen Schwung.

Der neue Aktionsplan „Tübingen inklusiv und barrierefrei“ liegt nun vor, trägt diesen Entwicklungen Rechnung und benennt systematisch Ziele und Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre.

Kernstück des Aktionsplans sind im Kapitel 4 die 12 Handlungsfelder mit ihren Zielen und Maßnahmen.

Einleitend dazu

- erfahren Sie, welches Verständnis von Inklusion dem Aktionsplan zu Grunde liegt und wer genau damit gemeint ist,
- laden wir Sie ein auf eine kurze Zeitreise: Wie kam es zur Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona und wie gelang die Umsetzung des Handlungskonzeptes (Kapitel 2),
- bekommen Sie Informationen zu Herausforderungen, Ablauf und Inhalten der Beteiligungsprozesse (Kapitel 3).

Kapitel 5 richtet den Blick nach vorne und gibt Einblicke darin, wie die Umsetzung des Aktionsplanes Beobachtung und Bewertung erfährt und welche Rolle dabei das Berichtswesen für Gemeinderat und Öffentlichkeit spielt.

Wortwahl: Was bedeutet „Inklusion“ und wer ist gemeint?

So verwenden wir den Begriff „Inklusion“

Im Aktionsplan gehen wir von einem erweiterten Begriff von „Inklusion“ aus.

Wir verstehen unter „Inklusion“: Kein Mensch darf ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden. Dieser erweiterte Begriff geht deutlich über die Kategorie „Behinderung“ hinaus. Das Einfordern von Teilhabechancen richtet sich an alle Menschen, die es schwerer haben, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Der erweiterte Inklusionsbegriff löst die Vorstellung einer Aufteilung in „behindert bzw. nicht-behindert“ auf. Er betont die Tatsache, dass bei allen Menschen in ihren Biographien unterschiedliche Dimensionen von Verschiedenheit (Heterogenität) zusammenwirken und sich überschneiden (Intersektionalität). Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel auch Alter, Geschlecht, Nationalität, Kultur, soziale Schicht, geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung. Es ist häufig eine große Herausforderung diese Dimensionen in der eigenen Biographie auszubalancieren und daraus entstehenden Benachteiligungen standzuhalten.

Im Mittelpunkt des Aktionsplanes stehen Menschen mit Einschränkungen. Gleichwohl profitieren von den Maßnahmen auch viele andere Gruppen. Ein Beispiel sei hier genannt: Leichte Sprache erleichtert Menschen aus den folgenden Zielgruppen das Lesen und Verstehen von Texten:

- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit geringen Deutschkenntnissen
- Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- funktionale Analphabet_innen
- Tourist_innen aus dem Ausland mit geringen Deutschkenntnissen
- Menschen mit Aphasie, Legasthenie oder mit einer Autismus-Spektrum-Störung
- Unter bestimmten Umständen auch gehörlose Menschen

Insgesamt profitieren aber alle Menschen von leicht verständlichen Informationen.

Die Lebenserfahrung von „Behinderung“ stellt nur einen Teil einer Person heraus. Vielleicht ist das aber in der individuellen Wahrnehmung gar nicht der wesentliche Teil. Wesentliche Rollen spielen beispielsweise auch Alter, Einwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung, Geschlecht und vieles mehr in jeweils unterschiedlichen Wechselwirkungen. Diese Vielschichtigkeiten gilt es bei allen Maßnahmen und deren Umsetzungen im Blick zu behalten und zu würdigen. Gleichzeitig können daraus Bündnispartnerschaften entstehen.

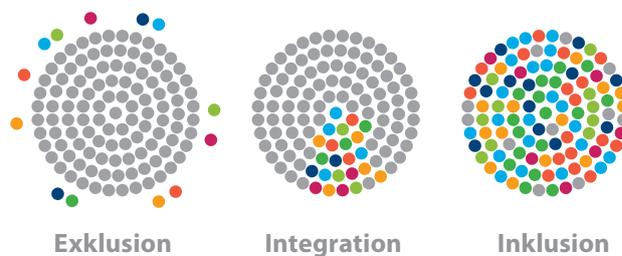
Inklusion bedeutet: Dabei sein und dazu gehören.

Wir meinen damit:

- Alle Menschen sind Teil der Gesellschaft.
- Egal ob sie eine Behinderung haben oder nicht.
- Egal ob sie jung sind oder alt.
- Egal ob sie aus einem anderen Land kommen oder nicht.
- Egal welcher Religion sie zugehören.
Oder ob sie überhaupt an etwas glauben.

Inklusion bedeutet also:

- Alle Menschen sollen in der Gesellschaft dabei sein können.
- Alle Menschen sollen mitmachen können.



Darum verwenden wir den Begriff „Menschen mit Einschränkungen“

Im Aktionsplan sprechen wir immer von „Menschen mit Einschränkungen“. Das weicht ab von Formulierungen wie „Menschen mit Behinderung“ oder „Menschen mit Beeinträchtigungen“.

Dem liegen die folgenden Überlegungen zu Grunde.

Der Begriff „Menschen mit Behinderung“ bedeutet gemeinhin, dass Barrieren einen Menschen an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern. Diese Barrieren befinden sich klassischerweise in der Umgebung dieser Menschen, zum Beispiel hohe Bordsteinkanten, Treppen, Verwendung der Farben rot und grün und so weiter. Die Behinderung entsteht also an der Barriere. Ist die Umgebung so gestaltet, dass die unterschiedlichen Bedarfe von möglichst vielen Menschen erfüllt werden, spielt die Behinderung keine Rolle mehr.

Barrieren abzubauen nutzt allen Menschen. Dennoch greift der Begriff zu kurz. Es gibt nämlich im Lebensalltag noch viele weitere Ausschlussverfahren. Zum Beispiel Zugänge zu Bildung oder zu existenzsicherndem Einkommen, eine Zuwanderungsgeschichte oder Benachteiligung aufgrund des Geschlechts. Auch das sind Barrieren, denen allerdings mit baulichen Maßnahmen allein nicht beizukommen ist.

Noch ungeeigneter ist der Begriff „Menschen mit Beeinträchtigungen“ wie er im **Sozialgesetzbuch 9** formuliert ist. Er zielt auf eine körperliche, seelische, geistige oder die Sinnesorgane betreffende Abweichung von einem für das Lebensalter typischen Zustand. Auch das greift für den Aktionsplan zu kurz. Für Teilhabe ist eine medizinische Diagnose nur wenig bedeutsam.

Durch die Wortwahl „Menschen mit Einschränkungen“ erwarten wir, dass sich Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen deutlich und ausdrücklich mit ihren Bedarfen im Aktionsplan abgebildet fühlen. Diese Personengruppe gilt zwar ebenfalls als eine wesentliche Gruppe, die vom Gültigkeitsbereich des Sozialgesetzbuch 9 (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) erfasst wird. Im Alltag erlebt dieser Personenkreis jedoch in der Verbindung ihrer Lebenslage mit dem Wort Behinderung weitere negative Bewertungen ihrer Situation und lehnt diese Zuordnung häufig ab.

Aus allen diesen Gründen sprechen wir im Aktionsplan von „Menschen mit Einschränkungen“.

Erläuterungen und Abkürzungen

Wir haben uns in diesem Aktionsplan um eine verständliche Sprache bemüht. Dennoch kommen an manchen Stellen Abkürzungen, Fachbegriffe oder andere Begriffe vor, die vielleicht nicht alle kennen. Die Fachbegriffe haben wir im Text **„rot“ markiert**. Sie sind gemeinsam mit den Abkürzungen im Anhang („Erläuterungen und Abkürzungen“) erklärt.

Geschlechtergerechte Sprache

Die Universitätsstadt Tübingen hat seit 2007 einen Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache. Dieser wurde im Jahr 2021 aktualisiert.

Neu ist, dass beim Zusammenziehen von männlichen und weiblichen Bezeichnungen statt des Schrägstrichs der Unterstrich („Gender-Gap“) verwendet wird, um auch geschlechtsdiverse Menschen einzubeziehen und sichtbar zu machen.

Diese Vorgehensweise ist auch Grundlage für die Texte in diesem Aktionsplan.

Weitere Informationen unter:

www.tuebingen.de/Dateien/geschlechtergerechtes_formulieren_leitfaden.pdf

2. Kurze Zeitreise 2006 bis 2015

Von der Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona bis zum ersten Zwischenbericht 2015

2006: Wie alles begann

Im Jahr 2006 haben Mitglieder des Tübinger Gemeinderats den Antrag gestellt, dass die Stadt der „Erklärung von Barcelona“ beitreten soll (Vorlagen: 524/2006, 524a/2006, 233/2008).

Die Verwaltung fand diesen Antrag gut und hat das Anliegen aufgegriffen. Aber sie wollte auch sichergehen, dass nach der Unterzeichnung „die abstrakten Formulierungen der Erklärung auf Tübingen“ angewendet, Maßnahmen benannt und umgesetzt werden. Daher richtete sie innerhalb der Verwaltung eine Koordinationsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung ein. Von dort wurde in den folgenden zwei Jahren ein intensiver Beteiligungsprozess gesteuert und gebündelt. Die Ergebnisse finden Sie in Form von Zielen und konkreten Maßnahmen in dem Handlungskonzept „Barrierefreie Stadt Tübingen“. Mehr Details dazu finden Sie in der Vorlage 322/2009.

2009 bis 2010: Verabschiedung im Gemeinderat und Unterzeichnung

Das Handlungskonzept „Barrierefreie Stadt Tübingen“ legte die Verwaltung Ende 2009 dem damals neu gewählten Gemeinderat zusammen mit der Beschlussvorlage zum Beitritt zur Erklärung von Barcelona vor. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Beitritt und nahm das Handlungskonzept zustimmend zur Kenntnis (Vorlage 322/2009).

Das Handlungskonzept enthält Leitlinien und insgesamt 136 Einzelvorschläge für 14 Handlungsfelder. Oberbürgermeister Boris Palmer unterzeichnete am 1. Februar 2010 im Rahmen einer Feierstunde die Erklärung von Barcelona.

2010 bis 2015: Umsetzung und erste Zwischenbilanz

In den folgenden Jahren haben die Stadt und viele Akteur_innen zahlreiche Maßnahmen umgesetzt. In einem ersten Zwischenbericht aus dem Jahr 2015 berichtete die Stadtverwaltung an den Gemeinderat: Insgesamt 79 Maßnahmen konnten umgesetzt werden.



Oberbürgermeister Boris Palmer unterzeichnet die Erklärung von Barcelona.
Von links nach rechts: Ingeborg Höhne-Mack, Oberbürgermeister Boris Palmer, Simone Mack, Elvira Martin

Weitere 38 waren zum damaligen Zeitpunkt auf dem Weg beziehungsweise in konkreter Planung. 20 Maßnahmen konnten die Beteiligten nicht oder noch nicht umsetzen. Beispiele für erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen sind:

- Die Verwaltung brachte im Jahr 2012 gemeinsam mit dem Stadtverband für Sport und der damaligen LWV Eingliederungshilfe (heute Habila GmbH) das Projekt „Inklusion durch Sport“ auf den Weg. Das Projekt konnte zahlreiche inklusive Angebote auf den Weg bringen.
- Die Beteiligung der Stadt seit Oktober 2014 als Starterkommune am landesweiten vierjährigen Projekt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg „Inklusion von Anfang an nachhaltig entwickeln“ mit dem Ziel, eine nachhaltig inklusive Prozessentwicklung in der frühen Kindheit in den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Im Ergebnis ist Inklusion in den Tübinger Kindertageseinrichtungen selbstverständlicher geworden.
- Unterstützt von der Stadtverwaltung tragen unter anderem die Lebenshilfe Tübingen e.V. und AMICI e.V. zu einem intensiven inklusiven Austausch mit den Tübinger Partnerstädten bei.

Die erste Zwischenbilanz zur Umsetzung des Handlungskonzeptes steht im ersten Inklusionsbericht der Universitätsstadt Tübingen aus dem Jahr 2015: „Tübingen auf dem Weg zur Inklusion“.

Der Umsetzungsprozess wurde gestärkt durch eine gute Beteiligungsstruktur: Tübinger_innen mit Einschränkung brachten ihren Sachverstand und ihr Wissen in den Prozess ein. Dazu gehörten regelmäßige Sitzungen von Fachgruppen. Sie arbeiteten zum Beispiel zu den Themen Kindertagesbetreuung, Schule, Jugend und Sport, zu Ausbildung und Arbeit, zu Kultur und zu Barrierefreien Bauen. Ihnen gehörten die jeweils Verantwortlichen aus der Verwaltung sowie interessierte Bürger_innen wie auch Mitglieder des FORUM INKLUSION an. Darüber hinaus hat sich eine rege und gute Beteiligungskultur zu konkreten Projekten und Vorhaben der Stadtverwaltung entwickelt, beispielsweise die Planungsbegleitgruppen zum Umbau des Rathauses und Um-/Neubau des Technischen Rathauses. Die Einbeziehung einer inklusiven Perspektive ist inzwischen erfreulicherweise Standard bei Planungsprozessen für neue Projekte geworden (z.B. Europaplatz).

Auf den Vorschlag des FORUM INKLUSION hin beruft der Gemeinderat seit 2010 in alle Ausschüsse beratende Mitglieder aus dem Umfeld des FORUM INKLUSION. Die beratenden Mitglieder haben Einsicht in alle Vorlagen. Sie bringen die Perspektiven und Bedarfe von Menschen mit Einschränkungen ein, was für alle Beteiligten sehr wertvoll ist. Sie können sich in den Sitzungen zu Wort melden, Anregungen und Kritik vorbringen sowie Fragen stellen. Sie dürfen allerdings nicht mit abstimmen.

Die Erklärung von Barcelona

Im Jahr 1995 lud die Stadt Barcelona zu dem europäischen Kongress „Die Stadt und die Behinderten“ ein. Dort wurde die „Erklärung von Barcelona“ verabschiedet. Drei von vier Menschen weltweit leben in Städten. Deswegen haben Städte die Verpflichtung, für gleiche Chancen und Wohlstand für alle ihre Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Das der Erklärung zu Grunde liegende Verständnis von „Behinderung“ nimmt die Auffassung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um mehr als 10 Jahre vorweg: Behinderung hängt davon ab, auf welche Hindernisse jemand stößt in der Umwelt und bei den Menschen. Seit 1995 sind mehr als 350 Europäische Städte beigetreten. In Deutschland sind es mehr als 30 Städte.

Weitere Informationen und den Text der Erklärung von Barcelona finden Sie in den Anhängen 2 und 3.

3. Vom Handlungskonzept zum neuen Aktionsplan

Planung und Beteiligung

2019 – 2020: Start der Fortschreibung zum Aktionsplan und Planung der Veranstaltungsreihe „10 Jahre Erklärung von Barcelona“

Im Sommer 2019 bildete sich eine Projektgruppe, um das Handlungskonzept zum neuen Aktionsplan weiter zu entwickeln.

Die ursprünglich geplante Vorgehensweise für die Fortschreibung sah einen umfangreichen Beteiligungsprozess vor. Begleitend dazu sollte im Jahr 2020 eine Veranstaltungsreihe „10 Jahre Erklärung von Barcelona“ mit mehr als 50 Veranstaltungen stattfinden. All dies fiel in den Jahren 2020 und 2021 der Corona-Pandemie und den Kontaktbeschränkungen weitgehend zum Opfer. Die Auftaktveranstaltung Anfang Dezember 2019 sowie einige weitere Veranstaltungen fanden noch statt, einzelne wurden in Online-Formate überführt.

Die Projektgruppe „Erklärung von Barcelona“ hat den Prozess zur Erstellung sehr aktiv auf vielen Ebenen von Beginn an unterstützt. Mitglieder der Gruppe haben Workshops mit durchgeführt, haben Leitlinien, Ziele und Maßnahmen diskutiert und formuliert und an vielen Besprechungen der Projektgruppe teilgenommen. Nicht zuletzt die hohe Fachlichkeit der Teilnehmenden hat zu einem sehr guten Ergebnis geführt. Den weitgehend ehrenamtlich in der Projektgruppe Engagierten soll hier ganz ausdrücklich für ihr Engagement gedankt werden.

Mitglieder der Projektgruppe :

Krishna-Sara Helmle
Gemeinderätin AL/Grüne

Ingeborg Höhne-Mack
Gemeinderätin SPD, Vorsitzende Stadtteiltreff Wanne e.V.

Harald Kersten
Blinden- und Sehbehindertenverband
Württemberg e.V.

Anne Kreim
Gemeinderätin FDP, Vorsitzende Stadtteiltreff WHO

Elvira Martin
FORUM & Fachstelle INKLUSION

Uta Schwarz-Österreicher
Vorsitzende der Lebenshilfe Tübingen e.V.

Julia Hartmann und Axel Burkhardt
Beauftragte für Wohnraum und barrierefreies Bauen,
Stadtverwaltung

Uwe Seid
Beauftragter für Inklusion, Stadtverwaltung

Beteiligungsprozess zur Entwicklung des Aktionsplans:

Vorgehensweise und Ergebnisse

Auch der umfangreiche Beteiligungsprozess konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden.

Die Projektgruppe wollte diesen Prozess jedoch nicht auf unbestimmte Zeit verschieben und überlegte sich daher neue Konzepte. Es entstanden verschiedene Veranstaltungsformate, an denen Menschen mit und ohne Einschränkungen sich beteiligten. Diese drei Module stellen wir Ihnen hier vor.

MODUL 1

Ab Herbst 2020 blickten die Teilnehmenden in Workshops auf die vergangenen fünf Jahre zurück

Im Herbst 2020 startete das veränderte Vorgehen. In Workshops mit 10 – 12 Personen zu den einzelnen Handlungsfeldern blickten die Teilnehmenden auf die Entwicklungen der letzten fünf Jahre zurück. Sie sammelten erste Ideen dafür, wie das jeweilige Handlungsfeld weiterentwickelt werden könnte. So konnten im September und Oktober 2020 Workshops zu den folgenden vier Handlungsfeldern stattfinden:

- Mobilität
- Beteiligung
- Kindertageseinrichtungen
- Schule

Ein Lockdown ab November 2020 machte auch dieses veränderte Konzept unmöglich.

Zu den Handlungsfeldern Freizeitgestaltung, Kultur und Bildung für alle, sowie Sport für alle gab es deshalb nur noch schriftliche Befragungen. An dieser Stelle gelang die Beteiligung von Menschen mit Einschränkungen nur wenig.

Im März 2021 fand ein Online-Workshop zum Thema „Gesundheit barrierefrei“ statt. Im April 2021 gab es einen Online-Workshop zum Thema „Selbstbestimmtes Wohnen mit hohem Assistenzbedarf“.

MODUL 2

Ab Jahresbeginn 2021 formulierten die Mitglieder der Projektgruppe neue Entwürfe für die Handlungsfelder

In dieser Phase waren aufgrund der Kontaktbeschränkungen keine Besprechungen in Präsenz und eine Beteiligung Betroffener möglich. Die Projektgruppe verständigte sich deshalb darauf, zunächst einmal selbst Textentwürfe zu formulieren, damit der Prozess weitergehen konnte. Die jeweils Verantwortlichen aus der Projektgruppe formulierten für die einzelnen Handlungsfelder die **Leitlinien**, Ziele und Maßnahmen. Alle Handlungsfelder wurden ausführlich in der Projektgruppe diskutiert und aktualisiert. Dieser Prozess war bis Jahresmitte 2021 weit vorangeschritten. Auch die Projektgruppe tagte in dieser Zeit fast ausschließlich online.

MODUL 3

„Impulse Inklusion“ förderte Beteiligungs-Workshops im Juni und Juli 2021

Die andauernden Kontaktbeschränkungen zwangen die Projektgruppe, kreativ zu werden, um die Betroffenen weiterhin am Prozess der Weiterentwicklung zu beteiligen. Die Lösung waren Online-Workshops und ergänzend dazu kurze Seminare in Leichter Sprache, in denen die Beteiligten lernen konnten, mit dem Onlineprogramm Zoom umzugehen. Dazu wurden Gebrauchsanleitungen in Leichter Sprache entwickelt.

Weitere Informationen zu Konzeption und Durchführung der Schulungen finden Sie in Anhang 1.

Um dieses Vorhaben finanziell abzusichern, stellte die Universitätsstadt Tübingen im Herbst 2020 einen Antrag an die Förderlinie Impulse Inklusion des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und bekam eine Zusage.

Im Juni und Juli 2021 fanden digitale und in zwei Fällen Beteiligungs-Workshops vor Ort statt:

10. Juni:

Menschen, die über Einrichtungen für Menschen mit Einschränkungen erreicht wurden

29. Juni:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

01. Juli:

Vor-Ort-Treffen im Assistenzzentrum des Freundeskreis Mensch e.V.

15. Juli:

Menschen aus dem FORUM INKLUSION und Umfeld

20. Juli:

offene Einladung für alle weiteren Interessierten

Für den Workshop am **12. Juli** für Menschen mit Seh-einschränkungen hatte sich leider niemand angemeldet.

Insgesamt nahmen knapp 30 Personen an den 2 bis 2,5-stündigen Workshops teil.

Ergebnisse der Beteiligungs-Workshops

Bei den Workshops und Gesprächsrunden wurde nicht entlang der Handlungsfelder vorgegangen.

Die Beteiligten haben von Ihren Erfahrungen berichtet und Anregungen formuliert. Aus diesem Grunde wurden einzelne Themen auch in verschiedenen Workshops angesprochen und tauchen damit mehrfach auf.

Die Anregungen wurden abgeglichen mit den Zielen und Maßnahmen der bisher neu formulierten Handlungsfelder. Vielfach waren sie abgebildet, in anderen Fällen sind sie zunächst dokumentiert und machen für den weiteren Prozess den dringenden Handlungsbedarf deutlich. Eine Übersicht mit allen Ergebnissen finden Sie im Anhang 1.

Wie konnten alle den Prozess mitverfolgen?

Besonders wichtig war, dass alle Beteiligten aus den Workshops erfahren konnten, was aus ihren Anregungen und Anliegen geworden ist und wie diese umgesetzt werden. Das steigert das Gefühl der Selbstwirksamkeit, also das gute Gefühl, dass man etwas erreichen kann, wenn man sich beteiligt.

Nach Abschluss der Beteiligungs-Workshops bekamen daher alle Teilnehmer_innen eine Dokumentation der Ergebnisse. Außerdem wurden sie von der Stadtverwaltung bis Jahresende 2021 mit zwei Newslettern und einem dritten Newsletter im 1. Quartal 2022 über das weitere Vorgehen und den Zeitplan bis zur Vorstellung des neuen Aktionsplanes im Gemeinderat informiert.

Der Beauftragte für Inklusion informierte den Gemeinderat mit zwei Vorlagen, eine im Jahr 2019 (Vorlage 530a/2019) und eine im Jahr 2021 (Vorlage 16/2021).

Weitere Abstimmungsprozesse außerhalb und innerhalb der Stadtverwaltung

Im Verlauf des gesamten Prozesses der Ausarbeitung des neuen Aktionsplanes suchte die Stadtverwaltung immer wieder das Gespräch und die Rückkopplung mit unterschiedlichen Gesprächspartnern außerhalb der Stadtverwaltung. Dazu gehörten zum Beispiel die Gruppe „Inklusion durch Sport“ sowie das FORUM INKLUSION.

Innerhalb der Stadtverwaltung führte der Beauftragte für Inklusion zahlreiche Abstimmungsgespräche auf der Ebene der Fachabteilungen (FAB) und Fachbereiche (FB), teilweise erweitert um externe Beteiligte.

Die zwei Beauftragten für Barrierefreies Bauen veranstalteten für die Mitarbeitenden der Bauverwaltung einen Workshop für barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum. Daraus entstand im Wesentlichen auch der Inhalt des Handlungsfeldes 1: Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Seit Sommer 2021 wurden alle Handlungsfelder des Aktionsplans im Lenkungskreis Inklusion in mehreren Besprechungen abgestimmt und noch einmal aktualisiert. Dieser setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin für Soziales, Ordnung und Kultur Dr. Daniela Harsch, dem Baubürgermeister Cord Soehlke, Elisabeth Stauber als Leitung des Fachbereich Soziales, Uta Schwarz-Österreicher und Ingeborg Höhne-Mack als Vertreterinnen der Projektgruppe, sowie dem Beauftragten für Inklusion und den Beauftragten für barrierefreies Bauen.

Eine Abstimmung mit Oberbürgermeister Boris Palmer erfolgte gesondert.

4. Der Aktionsplan: Handlungsfelder 1 – 12

Gliederung

Das alte Handlungskonzept hatte 14 Handlungsfelder. Der jetzt vorliegende Aktionsplan gliedert sich in 12 Handlungsfelder. Es sind keine Themen weggefallen, die Projektgruppe hat jedoch die Kapitelüberschriften und die **Leitlinien** überprüft und im Rahmen des Beteiligungsprozesses auf ihre Aktualität überprüft und häufig neu formuliert. Ein kurzer Text fasst einleitend in jedem Handlungsfeld zusammen, welche Erfolge seit dem Inklusionsbericht aus dem Jahr 2015 festzuhalten sind. Er gibt weiterhin erste Ausblicke auf die Handlungsbedarfe für die nächsten fünf Jahre.

Die Projektgruppe hat für jedes Handlungsfeld Ziele diskutiert, formuliert und mit zahlreichen Maßnahmen unterlegt.

Wo immer möglich hat sie die Maßnahmen klar, eindeutig und überprüfbar formuliert. Für alle Maßnahmen hat sie benannt, wer für die Umsetzung vorgesehen ist. Die Hauptverantwortlichen sind jeweils mit Fettdruck hervorgehoben.

In die Texte sind auch die Ergebnisse der Beteiligungs-Workshops, der Themen-Workshops sowie der schriftlichen Befragungen eingearbeitet.

Schlüsselmaßnahmen

Für jedes Handlungsfeld hob die Projektgruppe bis zu drei Schlüsselmaßnahmen besonders hervor. Diesen kommt im Hinblick auf die jeweilige Leitlinie eine außerordentliche Bedeutung zu und sollen deshalb zügig umgesetzt werden. Sie sind in der Maßnahmen-Spalte fett gedruckt.

Wegweisend für den Aktionsplan: Erklärung von Barcelona und UN-Behindertenrechtskonvention

Handlungsleitend für das gesamte Vorgehen und die Ausarbeitung der Handlungsfelder waren insbesondere die Formulierungen der Erklärung von Barcelona aus dem Jahr 1995 sowie die Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006.

Die Grundlage beider Dokumente ist: Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern die Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen am gesellschaftlichen Leben mit allen seinen Bereichen ist ein Menschenrecht. Alle Aspekte von Teilhabe müssen für die Menschen bis in den ganz persönlichen Alltag hinein erfahrbar sein. Eine Schlüsselrolle spielt dabei eine umfassend entwickelte Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Das menschenrechtliche Verständnis von „Behinderung“ weist damit weit über medizinische und karitative Maßnahmen in Form von Rehabilitation, Fürsorge und Versorgung für den Personenkreis hinaus. Teilhabe in Verbindung mit umfassender Barrierefreiheit stärkt und sichert eine selbstbestimmte Lebensführung und die Ausübung der Persönlichkeitsrechte.

Näheres zur Erklärung von Barcelona und zur UN-Behindertenrechtskonvention ist im Anhang 2 und 3 nachzulesen.

Weitere Ausführungen zum Thema Barrierefreiheit finden Sie im Anhang 4.

Wechselbeziehungen und Querschnittsthemen

Die Einteilung des Aktionsplans in 12 Handlungsfelder könnte so verstanden werden, dass die jeweils genannten Ziele und Maßnahmen allein für sich dastehen.

Deshalb soll an dieser Stelle der Blick dafür geschärft werden,

- dass zwischen den Handlungsfeldern zahlreiche und für das Gesamt-Gelingen wesentliche Wechselbeziehungen bestehen und
- dass es zahlreiche Querschnittsthemen gibt, die in (fast) jedem Handlungsfeld eine Rolle spielen.

Selten funktioniert die Umsetzung einer Maßnahme aus einem Handlungsfeld heraus, wenn sie nicht begleitet ist durch weitere Maßnahmen aus anderen Handlungsfeldern.

Wechselbeziehungen

Im Alltag machen wir die Erfahrung, dass wir schon bei einem simplen Stadtbummel verschiedenen Handlungsfeldern begegnen. Sie stehen also miteinander in Wechselbeziehungen.

Drei Beispiele sollen das verdeutlichen:

- **Barrierefreie Mobilität verbindet** – sie verbindet Menschen auf ihren Wegen im Alltag, von zuhause zur Arbeit, in die Freizeit, in die Gesundheitsversorgung, usw. Ein barrierefreier Bus (Fahrzeug) ist ohne barrierefreie Haltestellen und ohne ein barrierefreies Wegenetz nur bedingt tauglich.
- **Barrierefreies Wohnen** braucht nicht nur in der Wohnung die entsprechenden Voraussetzungen, sondern auch im Umfeld Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und bei den Zielen des täglichen Lebens.
- Ein barrierefreies Kulturangebot ist ohne barrierefreie Wege und öffentlichen Personennahverkehr schlecht bis gar nicht erreichbar.

Querschnittsthemen

Querschnittsthemen sind Themen, die in jedem Handlungsfeld eine Rolle spielen. Dazu gehören beispielsweise:

- Barrierefreiheit
- Beteiligung
- Bewusstseinsbildung
- Empowerment
- Hochsensibel sein: Lichtschutz und Lärmschutz
- Nichtdiskriminierung

Weitere Informationen zu den Querschnittsthemen Barrierefreiheit sowie zu den Themen Licht und Lärmschutz finden Sie in Anhang 4.

HANDLUNGSFELD 1

Barrierefreier öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum hat die Stadtverwaltung die Barrierefreiheit an vielen Stellen vorangebracht. Hier ein Beispiel: Als in der Altstadt das Straßenpflaster neu verlegt wurde, hat sie dabei in vielen Gassen besser befahrbare Beläge aufgebracht und, wo möglich, barrierefreie Zugänge zu den Läden geschaffen. Wenn es Baumaßnahmen an Straßen gibt, nutzt die Stadt regelmäßig die Gelegenheit, Bordsteine abzusenken und dadurch weitere bauliche Barrieren zu beseitigen. Auch Friedhöfe und Sportplätze werden nach und nach barrierefrei gestaltet.

An den folgenden Orten gibt es nun taktile Leitsysteme, Rampen sowie senioren- und behindertengerechte Sitzgelegenheiten:

- Zinser-Dreieck
- Europaplatz
- Alte Weberei
- Güterbahnhofs-Viertel

Inzwischen hat die Stadt 39 Fußgängerüberwege an Ampeln mit Taster, akustischem Lautsignal und Auffindestreifen ausgestattet und über 150 Bushaltestellen barrierefrei umgebaut. 30 weitere Übergänge sind geplant.

Das touristische Leitsystem, also die Hinweisschilder, um sich in der Stadt zu orientieren, ist mittlerweile auch barrierefrei zugänglich.

Die Betroffenen beteiligen sich aktiv über die Fachgruppe Barrierefreies Bauen und andere Gremien an der Planung und Umgestaltung des öffentlichen Raums.

Wir sind jedoch noch lange nicht am Ziel. Es gibt leider immer noch viele bauliche Barrieren in der Stadt. Wenn Bürger_innen einzelne Barrieren im öffentlichen Raum melden, bekommen sie bisher noch keine verlässliche Rückmeldung. Teilweise kommt es zu langen Wartezeiten, bis die Barrieren beseitigt werden.

LEITLINIE

Alle Wege, Straßen, Plätze und öffentliche Flächen in Tübingen und den Teilorten können ohne Hindernisse genutzt werden.



Nr.	Allgemeine Maßnahmen	Zuständig
1.	Bei allen größeren Planungen und Baumaßnahmen stimmt sich das Baudezernat mit der Fachgruppe Barrierefreies Bauen ab. Bei besonders umfangreichen Maßnahmen stimmt das Baudezernat sich auch eigens mit bestimmten Gremien mit Betroffenenvertretung ab. Beispiel für ein solches Gremium ist die Planungsbegleitgruppe ZOB (neuer Omnibusbahnhof).	Beauftragte für barrierefreies Bauen, jeweilige Fachplanung
2.	Das Schadensmanagement der Stadtverwaltung ist online und telefonisch erreichbar. Bürger_innen können darüber Barrieren im öffentlichen Raum melden. Sie bekommen zeitnah eine strukturierte Rückmeldung darüber, wie und wann die Barriere beseitigt werden kann.	FB Tiefbau
3.	Die Beauftragten für barrierefreies Bauen führen in den nächsten Jahren in allen Tübinger Quartieren Quartiersspaziergänge durch. Ziel ist die Aufnahme und Beseitigung von Barrieren im öffentlichen Raum.	Beauftragte für barrierefreies Bauen

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 1.1	Gehwege, Routen und Querungsstellen sind hindernis- und erschütterungsarm berollbar, soweit die Topografie der Stadt dies ermöglicht.	
1.1.1	Der Katalog „Bodenbeläge Altstadt“ wird mit der Fachgruppe Bauen abgestimmt und fortgeschrieben, um eine hindernis- und erschütterungsarm berollbare Mobilität zu gewährleisten.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
1.1.2	Bei der Erneuerung von Straßen in der Altstadt wird der Katalog „Bodenbeläge Altstadt“ umgesetzt. Im Zuge dieser Straßenarbeiten erstellt die Stadt auch, wo möglich, barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Gebäuden. Außerdem stimmt sie sich mit privaten Eigentümern ab, um Geschäfte nach Möglichkeit barrierefrei zugänglich zu machen. In Planung ist zurzeit der 2. Bauabschnitt für die Lange Gasse. Ziel ist ein möglichst lückenloses Netz barrierearmer Wegeverbindungen in der Altstadt. Dazu gehört auch, Varianten zu prüfen, mit denen der Marktplatz barrierearm erschlossen werden kann.	Stadtplanung, FB Tiefbau
1.1.3	Das Straßenpflaster in der Altstadt wird nach Bedarf nachgesandet; Schlaglöcher und andere Hindernisse werden regelmäßig ausgebessert, sodass eine barrierefreie Mobilität gegeben ist.	FB Tiefbau, KST
1.1.4	Außerhalb der Altstadt nimmt der Fachbereich Stadtplanung im Rahmen des Programms soziale Stadt die barrierearme bzw. barrierefreie Erschließung des inneren Rings WHO, insbesondere des Einkaufszentrums, in die Rahmenplanung auf.	Stadtplanung, FB Tiefbau
1.1.5	Nach und nach werden alle Bordsteine an Fußgängerüberwegen im gesamten Stadtgebiet regelhaft auf 3 cm abgesenkt. An vielbegangenen Fußgängerüberwegen setzt die Stadt den getrennten Standard mit Nullabsenkung und Blindenleitsystem um, wie zum Beispiel in der Rappstraße. Nullabsenkung bedeutet, dass der Bordstein null Zentimeter hoch ist und damit für Rollstuhlnutzende, Menschen mit Rollator, Kinderwagen oder Rollkoffer barrierefrei wird.	FB Tiefbau

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
1.1.6	<p>Im Rahmen städtischer Quartiersentwicklungen stimmt sich die Verwaltung konsequent mit privaten Bauherr_innen ab mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu garantieren. Dazu gehört die Planung von Rampen zur Überwindung von Höhenunterschieden und Höhenangaben für jede einzelne Parzelle bzw. die einzelnen Baufelder. Darunter fallen unter anderem die Neuplanungen für Hechinger Eck, Marienburger Straße, Unterführung im Güterbahnhofs-Viertel, neuer Omnibusbahnhof ZOB am Europaplatz.</p>	<p>Stadtplanung, FB Tiefbau</p>
1.1.7	<p>Im gesamten Stadtgebiet werden Gehwege und Routen regelhaft auf Barrierefreiheit kontrolliert. Das neue Quartiersmanagement der Stadtbaubetriebe (KST) soll in Zukunft Ansprechpartner für die Kontrolle und die Beseitigung von Barrieren in Quartieren werden.</p>	<p>KST</p>
<p>ZIEL 1.2</p>	<p>Gehwege, Routen und Querungsstellen verfügen über klar erkennbare Grenzen und sichere Führung.</p>	
1.2.1	<p>Wenn an zentralen Orten und Wegen zu öffentlichen Gebäuden keine Gebäudekanten oder andere Abgrenzungen sichere Führung bieten, werden insbesondere bei einer Um- oder Neugestaltung Blindenleitstreifen verlegt. Die Stadt erarbeitet zusammen mit der Fachgruppe Barrierefreies Bauen im Einzelfall, wie diese Bodenindikatoren beschaffen sein sollen. Auch wenn Fußgängerüberwege umgebaut oder neugestaltet werden, werden Bodenindikatoren verlegt. Der Neubau des ZOB ist ein gutes Beispiel: Hier wird überall ein Leitsystem verlegt.</p>	<p>Stadtplanung, FB Tiefbau</p>
1.2.2	<p>Lichtsignalanlagen (Ampeln) werden standardmäßig mit Taster, Lautsignal und Auffindestreifen versehen. Dabei arbeitet der Fachbereich eine nach Wichtigkeit geordnete Liste mit umzurüstenden oder auszutauschenden Ampeln ab. Pro Jahr sind für diese Maßnahmen, insbesondere für die komplett auszutauschenden Ampeln, 250.000 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt. Über die nächsten vier Jahre sollen 5 – 7 Ampeln pro Jahr erneuert werden. Insgesamt plant der Fachbereich die Erneuerung von etwa 30 Übergängen.</p>	<p>FAB Straßen und Verkehr</p>
1.2.3	<p>Bei Neuplanungen im öffentlichen Raum bekommen Treppen kontrastreiche Markierungen. In der Regel werden dabei Zugang und Abgang farblich markiert. Bestehende Treppen im öffentlichen Raum bekommen nachträglich solche farblichen Markierungen. Dafür gibt es eine Prioritätenliste. In Abstimmung mit der Fachgruppe Barrierefreies Bauen wird für verschiedene Beläge und Materialien jeweils eine Standardmarkierung formuliert.</p>	<p>Stadtplanung, FB Tiefbau, Beauftragte für barrierefreies Bauen</p>
1.2.4	<p>Ladeninhaber werden auf störende Aufsteller hingewiesen, besonders, wenn sie auf Blindenleitstreifen stehen. Das Ordnungsamt prüft auch die Aufsteller daraufhin, ob sie für Menschen mit Sehbehinderung ertastbar sind, und weist auf die Notwendigkeit eines Unterlaufschutzes hin.</p>	<p>Ordnungsamt</p>

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 1.3	Öffentliche barrierefreie Toiletten und „Toiletten für alle“ sind an zentralen Orten erreichbar.	
1.3.1	Bei allen Baumaßnahmen prüft die Bauverwaltung, ob sich über die standardmäßige Herstellung barrierefreier Toiletten hinaus „Toiletten für Alle“ herstellen lassen. Geplant ist eine weitere „Toilette für Alle“ am Europaplatz. Damit stehen ausreichend „Toiletten für Alle“ im Innenstadtbereich zur Verfügung.	Stadtplanung, FB Tiefbau, Hochbauamt
1.3.2	Die Stadtverwaltung prüft, ob über die Ausdehnung des Gebiets der „netten Toilette“ über die Altstadt hinaus mehr barrierefreie Toiletten im gesamten Stadtgebiet entstehen können.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
1.3.3	Alle barrierefreien Toiletten werden in den Online-Stadtplan „Barrierefreies Tübingen“ aufgenommen	Beauftragter für Inklusion
1.3.4	Bei Großveranstaltungen wie zum Beispiel Stadtfest, Umbrisch-Provenzalischer Markt oder Weihnachtsmarkt weist die Stadt im jeweiligen Veranstaltungsflyer Rolli-WC-Infos aus.	FB Kultur
ZIEL 1.4	Die Stadtbusse sind mit Rollstuhl und Rollator, aber auch für Menschen mit Sinneseinschränkungen zugänglich, betretbar und sicher auffindbar.	
1.4.1	Haltestellen werden nach folgendem Standard gebaut bzw. umgebaut: → Einbau erhöhter (Kasseler) Borde → Schaffung von ausreichend Aufstellfläche → Markierung des vorderen Einstiegs durch taktile und kontrastreiche Pflasterung oder umlaufende Kanten → Wetterschutz oder Haltestellen mit Dach, wenn möglich	FB Tiefbau, SWT/SVT
1.4.2	Zugangsstellen zur Bahn werden barrierefrei ausgebaut, insbesondere der Hauptbahnhof wird im Rahmen der Umgestaltung des ZOB barrierefrei.	Deutsche Bahn in Abstimmung mit Stabsstelle ZOB
ZIEL 1.5	Senior_innengerechte Sitzgelegenheiten im Schatten sind in angemessenen Abständen auffindbar und stufenlos erreichbar.	
1.5.1	Bei neuen Vorhaben stellt die Stadt Bänke mit unterschiedlichen Sitzhöhen auf. Dazu wird ein neuer Standard nach Produkt und Höhe formuliert. Beispielsweise sind für den neuen ZOB solche Bänke geplant.	Stadtplanung, FB Tiefbau Stabsstelle ZOB
1.5.2	Jedes Mal, wenn Bänke repariert oder erneuert werden, prüft die Stadt, ob an dem Ort eine Bank mit unterschiedlichen Sitzhöhen möglich ist.	KST
1.5.3	Im Rahmen von Spaziergängen durch die Quartiere der Stadt fragen die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, ob es Bedarfe an neuen Standorten für Bänke und Umbauten bestehender Bänke gibt. Mittelfristig fallen die Erhebungen und Erneuerungen in das Aufgabengebiet des Quartiersmanagements der KST in Kooperation mit dem FB Tiefbau.	Beauftragte für barrierefreies Bauen, KST, FB Tiefbau

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 1.6	Behindertenparkplätze stehen in angemessener Anzahl zur Verfügung und sind barrierefrei zugänglich und auffindbar.	
1.6.1	Bei nachgewiesenem Bedarf richtet die Stadt neue Behindertenparkplätze ein. Bestehende Behindertenparkplätze sind im Stadtplan „Barrierefreies Tübingen“ verzeichnet.	Fachabteilung Verkehrsrecht, Geoinformation
ZIEL 1.7	Freiraum und Grünanlagen sind für alle nutzbar.	
1.7.1	Bei allen Neuplanungen und Umgestaltungen werden Längs- und Quergefälle und Oberflächen barrierearm gestaltet, soweit die Topografie dies ermöglicht. Hindernisse, Absturzkanten und Stufen sind optisch kontrastreich und taktil ertastbar. Nächste Projekte dieser Art sind die Umgestaltung von Anlagenpark und Park Neckarau.	Stadtplanung, Stabsstelle ZOB
1.7.2	Barrierefreiheit wird bei der Planung sämtlicher Um- und Neubauten von städtischen Kinderspielplätzen grundsätzlich berücksichtigt und soweit topografisch möglich umgesetzt (Inklusive Spielplätze). Die Stadt überprüft auch, ob es ausreichend barrierefreie Toiletten an Spielplätzen gibt. Die Stadt prüft, ob im Park Brückenstraße ein „Spielplatz für alle“ entstehen könnte.	Stadtplanung, FB Tiefbau
1.7.3	Friedhöfe werden nach und nach barrierefrei gestaltet. Besonders wichtig sind dabei Toiletten und Gelände. Zu einem barrierefreien Friedhof gehören außerdem: breitere Grabumrandungen, breitere Wege durch den Wegfall von Grabreihen, Übersichtspläne, Bänke mit unterschiedlichen Sitzhöhen und Handwagen, um beispielsweise Pflanzen oder Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu transportieren.	KST
ZIEL 1.8	Informationen sind zugänglich und für möglichst viele Menschen mit sensorischen oder kognitiven Einschränkungen erkennbar, verständlich, bedienbar und nutzbar.	
1.8.1	Der Stadtplan „Barrierefreies Tübingen“ wird derzeit aktualisiert und soll online und offline leichter zu finden sein.	Beauftragter für Inklusion & FAB 60 (Geoinformation)

HANDLUNGSFELD 2

Barrierefrei Wohnen

Im Rahmen der Tübinger Quartiersentwicklung konnten Baugemeinschaften vielfältige Formen des gemeinschaftlichen, inklusiven und barrierefreien Wohnens umsetzen. In den neuen Quartieren, zum Beispiel am südlichen Hechinger Eck und am ehemaligen Güterbahnhof entstanden betreute Wohnangebote für Menschen mit Behinderung. In der Entwicklung Hechinger Eck Nord sind vielfältige Wohnangebote für Senior_innen vorgesehen.

Die Stadtverwaltung hat zusammen mit der Fachgruppe Barrierefreies Bauen, barrierearme und kostengünstige Wohnungsgrundrisse entwickelt. Die kommunalen

Wohnungsbaugesellschaften haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten barrierefreien Wohnraum erstellt.

Bezahlbare, verfügbare barrierefreie und rollstuhlgerechte Mietwohnungen sind jedoch auf dem engen Tübinger Wohnungsmarkt immer noch Mangelware.

Im Wohnraumbericht 2018 der Universitätsstadt Tübingen gab es keine detaillierte Erhebung zur Anzahl barrierearmer, barrierefreier und rollstuhlgerechter Wohnungen.

LEITLINIE

Menschen mit besonderen Wohnbedarfen haben gute Möglichkeiten, eine barrierearme, barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnung zu finden.



Rollstuhlgerecht, barrierefrei, barrierearm – was ist der Unterschied?

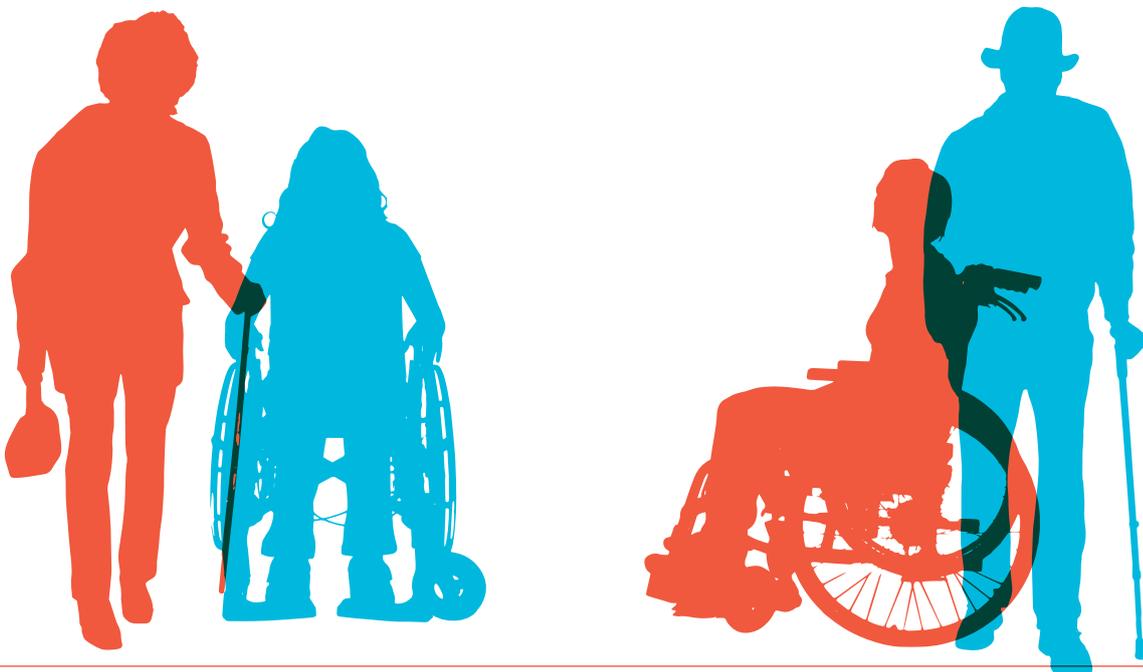
In der DIN 18040 ist genau geregelt, was als „barrierefrei“ oder „rollstuhlgerecht“ gilt. Das betrifft viele Bereiche, zum Beispiel Außenbereiche, Treppenhäuser, Aufzüge, Türen, Fenster, Bewegungsflächen in Küchen und Bäder und vieles mehr.

Innerhalb der Wohnung gibt es sogar zwei Standards: „barrierefrei nutzbar“ und „barrierefrei und uneingeschränkt mit Rollstuhl nutzbar“. Für letzteren Standard sind zum Beispiel größere Bewegungsflächen vorgeschrieben.

Wer eine mit der Beschreibung „barrierefrei“ oder „rollstuhlgerecht“ versehene Wohnung erwirbt, kann gegenüber dem Verkäufer Schadenersatz geltend machen, wenn die DIN nicht vollständig umgesetzt wurde.

Der Begriff „barrierearm“ hingegen ist wesentlich unschärfer. Die Landesbauordnung schreibt zum Beispiel vor, dass in Mehrfamilienhäusern die Wohnungen im Erdgeschoss für Menschen im Rollstuhl erreichbar und nutzbar sein müssen. Für diese Wohnungen gelten die meisten Regeln der DIN – aber nicht alle. Deshalb werden diese Wohnungen als „barrierearm“ bezeichnet. Diese Bezeichnung wird auch für Wohnungen verwendet, die nach den so genannten „ready“-Standards gebaut werden. „Ready“ heißen diese Wohnungen deshalb, weil sie vorbereitet und anpassbar sind für die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen. Auch dieser Standard richtet sich nur zum Teil nach der DIN. Dafür sind die „ready“-Standards wesentlich preiswerter in der Herstellung und dennoch ausreichend groß. Passt die Wohnung nicht mehr zu den Bedürfnissen, kann sie mit überschaubarem Aufwand umgerüstet werden.

Weitere Informationen unter <https://nullbarriere.de> und <https://www.readyhome.de>.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 2.1	Der Bestand an barrierearmen, barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen wird durch Neubau und Umbau im Bestand ständig vergrößert.	
2.1.1	In der Landesbauordnung ist bei Neubauten ein gewisser Anteil an barrierearmen Wohnungen vorgeschrieben. Wenn in Tübingen neu gebaut wird, überwacht die Stadt, dass diese Wohnungen auch tatsächlich gebaut werden und dass sie auch tatsächlich barrierefrei sind.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
2.1.2	Über diese Vorgaben hinaus ist die Erstellung barrierefreier oder barrierearmer Wohnungen ein Kriterium bei der Vergabe städtischer Wohnbauflächen. Im Rahmen der Vergabeverfahren werden Bauherr_innen zu wirtschaftlichen, barrierearmen, barrierefreien und rollstuhlgerechten bzw. anpassbaren Wohnungsgrundrissen beraten.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
2.1.3	Um das bestehende Beratungsangebot des Landkreises zu ergänzen, testet die Stadt im Rahmen des Stadtumbauprozesses auf WHO ein Beratungsangebot zu barrierefreiem Umbau für Wohnungseigentümergeinschaften.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
ZIEL 2.2	Barrierefreies Wohnen gelingt in barrierefreiem Umfeld.	
2.2.1	Bei allen Planungs- und Entwicklungsprozessen wirkt die Stadt darauf hin, → dass die öffentlichen Verkehrsflächen in den Quartieren umfassend barrierefrei erschlossen sind und → dass die Ziele des täglichen Lebens barrierefrei erreichbar sind.	Baudezernat
ZIEL 2.3	Der Neubau und Umbau von barrierefreien, barrierearmen und rollstuhlgerechten Wohnungen wird laufend dokumentiert.	
2.3.1	Das Thema barrierefreies Wohnen wird in den Wohnraumbericht aufgenommen: → Welche Kriterien gibt es, damit Wohnungen als barrierearm, barrierefrei oder rollstuhlgerecht gelten? → Wie viele solche Wohnungen gibt es im kommunalen und geförderten Wohnungsbestand? → Welche Perspektiven, Maßnahmen, zeitliche Vorgaben sowie Finanzierungsmöglichkeiten für die nächsten Jahre für Neubau und Umbau gibt es?	Beauftragte für barrierefreies Bauen
ZIEL 2.4	Menschen mit dringenden Wohnbedarfen werden gezielt in barrierearme, barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen vermittelt.	
2.4.1	Die Clearingstelle Wohnen vermittelt Menschen mit dringenden Wohnbedarfen in passende Wohnungen und kooperiert dabei eng mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Wohnungseigentümer_innen.	Clearingstelle Wohnen

HANDLUNGSFELD 3

Barrierefreie öffentliche Gebäude

Die Universitätsstadt stellte in den letzten Jahren bei allen Neuplanungen und Sanierungen weitgehend Barrierefreiheit her. Eine große Aufgabe war hier insbesondere die Sanierung des Keplergymnasiums und des Uhlandgymnasiums sowie der Umbau von Kindertagesstätten. So wird inklusives Lernen und Lehren selbstverständlich.

Kultur und Sport wurden zugänglicher: der Museumssaal und der Ratssaal wurden mit Induktionsschleifen ausgestattet, das Freibad und das Uhlandbad mit barrierefreien Umkleiden und Toiletten.

Bei großen Neubauprojekten wie dem Technischen Rathaus haben alle Beteiligten Barrierefreiheit umfänglich mitgedacht und geplant. Die Stadt hat dabei die Vorschläge und Anregungen der Fachgruppe barrierefreies Bauen einbezogen und umgesetzt.

Vor allem in den historischen städtischen Gebäuden ist Barrierefreiheit nicht überall möglich. Maßnahmen, die über die Landesbauordnung hinausgehen, wie zum Beispiel Orientierungshilfen im Zwei-Sinne-Prinzip, konnten nicht überall umgesetzt werden.

LEITLINIE

Öffentliche Gebäude sind für alle zugänglich und nutzbar.

Die Universitätsstadt Tübingen stellt sicher, dass Menschen mit und ohne Einschränkungen öffentliche Gebäude selbstständig und weitgehend unabhängig nutzen können.



Nr.	Allgemeine Maßnahmen	Zuständig
1.	Bei allen größeren Baumaßnahmen stimmt sich das Baudezernat mit der Fachgruppe Barrierefreies Bauen ab.	Beauftragte für barrierefreies Bauen, jeweilige Fachplanung
2.	Im Zuge anstehender baulicher Maßnahmen stellt die Stadt Barrierefreiheit grundsätzlich so weit als möglich her.	

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 3.1	Die Hochbau-Planung folgt den aktuellsten Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit.	
3.1.1	Der Fachbereich Baurecht stimmt sich in einem ersten Workshop mit dem Fachbereich Hochbau ab. Weitere Maßnahmen werden im Workshop ermittelt.	FB Hochbau, FB Baurecht, Beauftragte für barrierefreies Bauen
ZIEL 3.2	Städtische Gebäude sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei erreichbar, zugänglich und nutzbar.	
3.2.1	Bei Neu- und Umbauten werden die entsprechenden Normen umgesetzt. Dazu gehören unter anderem Rampen, Aufzüge, Bewegungsflächen, eine schwellenarme Ausführung und leichtgehende Türen	FB Hochbau, FB Stadtplanung, FB Tiefbau, Beauftragte für barrierefreies Bauen
3.2.2	Im Umfeld jeden städtischen Gebäudes wird mindestens ein barrierefreier Parkplatz ausgewiesen oder für zukünftigen Bedarf vorgehalten.	FB Hochbau, FB Verkehrsplanung
ZIEL 3.3	Die Orientierung in städtischen Gebäuden berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit sensorischen und kognitiven Einschränkungen.	
3.3.1	Bei Neu- und Umbauten werden über die im Bauantrag nachzuweisenden Standards hinaus Orientierungshilfen umgesetzt. Die Ausführung wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen vom Hochbauamt und der Fachgruppe Barrierefreies Bauen entwickelt.	FB Hochbau, Beauftragte für barrierefreies Bauen
ZIEL 3.4	Bestehende städtische Gebäude, bei denen die Barrierefreiheit nicht bereits im Zuge geplanter baulicher Maßnahmen hergestellt wird, werden im Rahmen der Möglichkeiten barrierefrei umgestaltet.	
3.4.1	Es wird ein Dringlichkeitsplan aufgestellt. Dabei prüft die Stadt die Priorisierung der notwendigen baulichen Anpassungen nach folgenden Kriterien: Konkrete Bedarfe, Kosten, Umsetzungszeit.	FB Hochbau

HANDLUNGSFELD 4

Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit hohem Assistenzbedarf

In den letzten zehn Jahren hat es eine erfreuliche Entwicklung weg von **Komplexeinrichtungen** hin zu ganz unterschiedlichen dezentralen Wohnangeboten gegeben.

Es gibt inzwischen sehr viele verschiedene Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Einschränkungen, insbesondere mit geringem und mittlerem Hilfebedarf.

Als Beispiele seien genannt:

- Die Angebote von Habila GmbH zum Beispiel im Französischen Viertel sind im Grunde schon sehr inklusiv auf Quartiersebene gedacht und umgesetzt.
- Die Lebenshilfe Tübingen e.V. hat einige neue Modelle geschaffen (zum Beispiel Begleitete Elternschaft) und zwei quartiersnahe Wohngemeinschaften aufgebaut, die auch für Menschen mit hohem Assistenzbedarf geeignet sind.
- Die Bruderhausdiakonie hat Wohnangebote im Mühlenviertel und in der Alten Weberei umgesetzt.
- Die Stiftung Liebenau hat das Projekt „Leben und Wohnen in Vielfalt“ auf den Weg gebracht.
- In allen neuen größeren Bauvorhaben, wie zum Beispiel Alte Weberei, Egeria, 3-Höfe Quartier, sind neue Angebote (stationär oder Betreutes Wohnen) geschaffen worden, allerdings immer von Trägern der Behindertenhilfe.

Die Bedürfnisse für selbstbestimmtes Wohnen sind sehr individuell. Das neue Bundesteilhabegesetz trägt dem Rechnung, indem es die starren (Finanzierungs-)Grenzen zwischen „ambulant“ und „stationär“ aufgelöst hat. Jetzt muss zunächst der Landkreis die bestehenden Leistungsvereinbarungen anpassen. Im nächsten Schritt braucht es dann Leistungsanbieter, die diese individuellen Bedarfe innovativ und kreativ umsetzen.

Lücken in der Angebotsstruktur bestehen insbesondere im Hinblick auf (junge) Menschen mit intensiven und umfassenden Assistenzleistungen:

- Je höher der Assistenzbedarf, desto weniger Angebote an Hilfen gibt es bei Einrichtungen oder Dienstleistern für Menschen mit Einschränkungen.
- Für junge Erwachsene mit hohem Assistenzbedarf erhalten nach Abschluss der Schule geringere Betreuungsleistungen. Für eine hohe Lebensqualität ist aber eine qualitativ hochwertige und engmaschige Begleitung notwendig.

LEITLINIE

Auch Menschen, die viel Hilfe brauchen, können selbstständig in der eigenen Wohnung leben. Sie erhalten die Hilfen dort.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 4.1	Alle Menschen, insbesondere Menschen mit hohem Assistenzbedarf finden selbstbestimmte und barrierefreie Wohnmöglichkeiten in der Stadt.	
4.1.1	Die Stadt arbeitet mit dem Landkreis eng zusammen, um die Teilhabeplanung für selbstbestimmte und barrierefreie Wohnformen bedarfsgerecht voranzubringen. Sie tut dies vor allem mit Blick auf Menschen mit einem hohen, auch nächtlichen Assistenzbedarf.	Beauftragter für Inklusion
4.1.2	Wohnangebote vor allem für junge Menschen mit hohem Assistenzbedarf (inklusive Versorgung bei Nacht) werden im Rahmen der städtischen Konzeptvergaben als positives Auswahlkriterium bewertet	Beauftragte für barrierefreies Bauen
4.1.3	Die Stadt lotet das Interesse an einer selbstverantworteten Pflegewohngemeinschaft aus. Sie unterstützt bei der Initiierung, ähnlich wie in der Altenhilfe, durch Beratung oder Ähnliches. Sie unterstützt Selbsthilfe-Initiativen aus diesem Bereich.	Beauftragter für Inklusion
ZIEL 4.2	In allen alten und neuen Quartieren, einschließlich der Teilorte besteht ein inklusionsfreundliches Klima.	
4.2.1	Innerhalb der Stadtteilsozialarbeit und der AG Stadtteiltreffs soll das Thema „Schaffung eines inklusionsfreundlichen Klimas“ ein wichtiger Arbeitsinhalt und ein Ziel sein. Die FAB Sozialplanung und Entwicklung bindet das Thema Inklusion in alle Quartiersprozesse ein.	FAB 501 – Sozialplanung und Entwicklung
4.2.2	In den Quartieren initiiert die Stadt Workshops mit den Betroffenen zum Thema barrierefreie Infrastruktur – siehe Handlungsfeld öffentlicher Raum.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
ZIEL 4.3	Assistenz- und Pflegekräfte sind für das selbstbestimmte Wohnen in ausreichender Anzahl und 24 Stunden vorhanden.	
4.3.1	Die Universitätsstadt Tübingen prüft, wie sie Pflegedienste dafür gewinnen kann, eine ambulante pflegerische Versorgung rund um die Uhr sicherzustellen.	Beauftragter für Inklusion
4.3.2	Die Fachstelle Inklusion regt die Schaffung einer Assistenz-Börse an, über die Menschen mit Behinderungen im Rahmen des persönlichen Budgets stundenweise Personal buchen können.	FORUM INKLUSION, Beauftragter für Inklusion

HANDLUNGSFELD 5

Barrierefreie Mobilität verbindet – barrierefreier Stadtverkehr und mehr

Das Thema Mobilität ist eng verzahnt mit fast allen anderen Themen des Handlungskonzeptes. Damit nimmt barrierefreie Mobilität eine Schlüsselrolle in der Umsetzung von Teilhabe ein.

Übrigens: Das Personenbeförderungsgesetz (PbEfG) verlangt in § 8 Absatz 3 bis 1.1.2022 die Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr.

Dem hat die Entwicklung des **TüBus** in den letzten zehn Jahren Rechnung getragen. Die Verantwortlichen für den Stadtverkehr haben die Barrierefreiheit des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt an entscheidenden Stellen weiterentwickelt:

- Die Busse verfügen durchgängig über Rampen.
- Haltestelleninformationen im Bus folgen dem Zwei-Sinne-Prinzip, es gibt also eine Ansage und eine Anzeige.
- Die Buslinien sind mit Symbolen gekennzeichnet. So können Menschen, die nicht oder noch nicht so gut lesen können, ‚ihre‘ Buslinie finden.
- Viele Haltestellen verfügen inzwischen über ein Kasseler Bord, also einen erhöhten Bordstein, so dass alle, die mit Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen oder Rollkoffern unterwegs sind, barrierefrei ein- und aussteigen können.
- Die Fahrpläne an den Haltestellen sind gut lesbar. Besonders zu würdigen ist die enge Abstimmung mit Betroffenen. Es gibt eine intensive Gesprächskultur und klare Ansprechpartner_innen zum Stadtverkehr.

Dennoch bleiben für die nächsten Jahre für den TüBus noch Themen zur Bearbeitung, zum Beispiel:

- Für alle Haltestellen ist eine gute Beleuchtungssituation sicher zu stellen, also hell genug und dennoch blendfrei.
- Markierungen an Bussteigen zeigen, wo Fahrgäste im Rollstuhl am besten warten.
- Für blinde oder sehingeschränkte Fahrgäste ist bei barrierefreien Haltestellen ein Aufmerksamkeitsfeld herzustellen. Dieser tastbare und kontrastreiche **Bodenindikator** zeigt an, wo die vordere Eingangstür ist, so dass die Gäste direkt bei den Busfahrer_innen einsteigen können.
- Für ausgeklappte Rampen ist es an manchen Haltestellen sehr eng.
- Die alten elektronischen Fahrplananzeigen an Bushaltestellen sind zu klein. Sie sind schlecht lesbar und nur als Anzeige verfügbar.
- Es gibt im Internet noch keine barrierefreien Informationen zum TüBus, einschließlich der Fahrplanauskunft.

Und nicht zuletzt geht barrierefreie Mobilität auch noch über das Busfahren im Stadtverkehr hinaus.

LEITLINIE

*Alle Menschen können barrierefrei
in der Stadt unterwegs sein.*

*Sie werden über alle Angebote
gut informiert und können sich
in der Stadt orientieren.*



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 5.1	Der TüBus ist umfassend barrierefrei nutzbar. Der neue ZOB wird im umfassenden Sinne barrierefrei. Er wird seiner Rolle als zentraler Ort zum Einsteigen, Aussteigen und Umsteigen gerecht, auch im Übergang zum Schienenverkehr.	
5.1.1	Die Internetseite des TüBus und die Fahrplanauskunft werden barrierefrei gestaltet.	Stadtwerke Tübingen
5.1.2	Alle Haltestellen werden unter folgenden Gesichtspunkten überprüft: → Ist die Haltestelle hell genug und dennoch blendfrei beleuchtet? → Zeigen Markierungen am Bussteig, wo Fahrgäste im Rollstuhl am besten warten? → Für ausgeklappte Rampen ist es an manchen Haltestellen sehr eng. Wie kann in diesem Fall mehr Platz geschaffen werden?	Stadtwerke Tübingen
5.1.3	Neue elektronische Fahrplananzeigen werden gut lesbar und sind auch akustisch anforderbar.	Stadtwerke Tübingen
5.1.4	Der weitere Umbau der Haltestellen mit Kasseler Bord und barrierefreiem Standard wird zügig fortgesetzt. Stand 12/2021: 186 von 430 sind barrierefrei.	Stadtverwaltung
5.1.5	Der neue ZOB am Europaplatz wird umfassend barrierefrei geplant und gebaut.	Stadtverwaltung, Stadtwerke Tübingen
5.1.6	Schulungen für Fahrer_innen, insbesondere über MOVE, sensibilisieren für die Belange von Fahrgästen mit Einschränkungen und die Herausforderungen für die Fahrer_innen.	Stadtwerke Tübingen / MOVE
5.1.7	Fahrkarten sollten nach Möglichkeit auch an den Haltestellen erworben werden können. Die Aufstellung weiterer Kartenautomaten soll geprüft werden.	Stadtwerke Tübingen
ZIEL 5.2	Regelmäßige Gespräche zwischen den Verantwortlichen des TüBus und Vereinen und Initiativen sichern die Weiterentwicklung des Themas.	
5.2.1	Die seit Jahren durchgeführten niederschweligen Jahresgespräche mit Stadt seniorenrat Tübingen e.V., FORUM INKLUSION und MOVE werden fortgesetzt. Zukünftig wird die Runde erweitert um den Blindenverband.	Stadtwerke Tübingen
ZIEL 5.3	Begleitpersonal im ÖPNV stärkt das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste und entlastet das Fahrpersonal.	
5.3.1	Die Verantwortlichen prüfen die Entwicklung eines Konzepts für eine ehrenamtliche Busbegleitung.	FORUM INKLUSION, Stadtverwaltung, Stadtwerke Tübingen

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 5.4	Es werden mehr Menschen für die Nutzung des ÖPNV gewonnen.	
5.4.1	TüBus bietet regelmäßige Mobilitätstrainings für verschiedene Zielgruppen, zum Beispiel für ältere Menschen an. Diese sollen bei „guten Gelegenheiten“ oder auf Anfrage durchgeführt werden. Das fördert ein Kennenlernen und Üben ohne im laufenden Betrieb unter Druck zu kommen.	Stadtwerke Tübingen
ZIEL 5.5	Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfüllt umfassend alle Kriterien von Barrierefreiheit. Eine Beteiligung von Menschen mit Einschränkungen ist bei allen Planungs- und Umsetzungsschritten sicherzustellen.	
5.5.1	Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, also Fahrzeuge und Infrastruktur, wird umfassend barrierefrei geplant und gebaut. Die Verantwortlichen sorgen für eine geeignete Beteiligungsform von Menschen mit Einschränkungen.	Zweckverband Regionalstadt- bahn Neckar-Alb, FORUM INKLUSION
ZIEL 5.6	Neue Formen der Mobilität werden umfassend barrierefrei entwickelt.	
5.6.1	Neue Formen der Mobilität werden von Anfang an barrierefrei gedacht, geplant und umgesetzt, zum Beispiel Bürgerauto, teilAuto, ...	FORUM INKLUSION, die jeweiligen Verantwortlichen
ZIEL 5.7	Der Hauptbahnhof wird zu einem umfassend barrierefreien Ort für die Fahrgäste.	
5.7.1	Die Bauverwaltung thematisiert mit der DB die Barrieren bei der Nutzung des Hauptbahnhofes. Menschen mit Einschränkungen sind an diesen Gesprächen beteiligt. Die Stadt erfragt, mit welchen Schritten und Maßnahmen die Bahn Barrierefreiheit im Hauptbahnhof herstellt. Sie wirkt auf eine zügige Sicherstellung von umfassender Barrierefreiheit hin.	Stadtverwaltung und DB
ZIEL 5.8	Alle Menschen können sich in der Stadt gut orientieren und alle barrierefreien Angebote auffinden.	
5.8.1	Die Stadt prüft, ob es sinnvoll ist, die Informationen des digitalen Stadtführers und die Stadtpläne in die Wheelmap, ein online-basiertes System, zu überführen. Das wäre auch für Gäste der Stadt hilfreich und hieße sie willkommen.	FAB Geoinformation und FAB 501

HANDLUNGSFELD 6

Kita für alle

Inklusion in den Tübinger Kindertageseinrichtungen ist selbstverständlicher geworden und wird auch gelebt, wenn es Personalprobleme gibt. Eltern wissen, dass viele Kitas Kinder mit Assistenzbedarf aufnehmen. Verantwortliche in den Kitas zeigen sich offen. Die Haltung ist zugewandt. Die Zusammenarbeit in den pädagogischen Teams läuft gut. Es gibt Schulungen für Einrichtungen und Inklusionskräfte. Für die Träger ist es jetzt leichter, die Zuschüsse für das zusätzliche Personal beim Landratsamt zu beantragen. Außerdem gibt es mehr Geld (das Landratsamt hat die Integrationspauschalen erhöht). Auch Kinder unter drei Jahren bekommen eine Bewilligung. Die Stadt hat sich mit Verträgen verpflichtet, den Ausgleich für weniger Gebühreneinnahmen bei Platzreduzierungen zu zahlen. Die Kitas können mit der Frühförderstelle kooperieren und sich auf Landkreisebene in einem Arbeitskreis zum Thema Inklusion austauschen.

Der zunehmende Personalmangel gefährdet jedoch das Erreichte. Es fehlen frühpädagogische Fachkräfte und Inklusionsfachkräfte. Je knapper das Personal, umso eher wird in den Einrichtungen entschieden, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf nur dann anwesend sein dürfen, wenn auch die Zusatzkraft da ist. Die Diskrepanz zwischen Öffnungszeiten (40 – 50 Stunden) und maximaler Beschäftigungszeit der Zusatzkräfte (12 Stunden) ist groß. Für manche Kinder ist es schwer, einen Platz zu bekommen: Beispielsweise Kinder mit Autismus-Spektrums-Störung, Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf, Kinder, die auch Pflegebedarf haben.

LEITLINIE

In den Tübinger Kitas sind alle Kinder willkommen und fühlen sich wohl.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 6.1	Jedes Kind kann in seinem Quartier oder seinem Stadtteil einen Platz in einer Kita bekommen.	
6.1.1	In der Bedarfsplanung werden die Plätze für Kinder mit Unterstützungsbedarf gesondert erhoben.	FAB 55
6.1.2	In jedem Stadtteil werden genügend Plätze für Kinder von 0 – 6 Jahren geplant und eingerichtet.	FAB 55
6.1.3	Es gibt eine Personaloffensive für frühpädagogische Fachkräfte und für Inklusionsfachkräfte.	FB 1, FB 5 und freie Träger
ZIEL 6.2	Die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Inklusionsfachkräften werden verbessert. Insbesondere wird die regelmäßige Befristung von Arbeitsverhältnissen überwunden.	
6.2.1	Ein Beschluss, der die Rahmenbedingungen für Inklusionsfachkräfte der Universitätsstadt Tübingen verbessert, wird herbeigeführt.	Dezernat 01
6.2.2	Für die kleineren, <i>freigemeinnützigen Träger</i> werden inklusive Pool-Möglichkeiten geprüft, die das Finanzierungsrisiko abfedern.	Stadt (Moderation) und freie Träger
ZIEL 6.3	Für Eltern von Kindern mit herausforderndem Verhalten gibt es ergänzende Hilfen.	
6.3.1	Die Kitas kooperieren eng mit familienunterstützenden Beratungsdiensten, nach Möglichkeit im Stadtteil, um den Bedarfen von Kindern mit herausforderndem Verhalten gerecht zu werden.	Stadt und Landkreis
6.3.2	In Kinder- und Familienzentren sind ausreichend Stellenanteile für die Beratung und Begleitung von Eltern vorhanden, deren Kinder ein herausforderndes Verhalten aufweisen.	Dezernat 01
ZIEL 6.4	Förderliche Rahmenbedingungen für eine inklusive Pädagogik können alternativ zu kleineren Gruppen auch durch Personalerhöhungen erreicht werden, damit Platzreduzierungen vermieden werden.	
6.4.1	Ein Beschluss des Gemeinderats wird herbeigeführt.	FB 5
ZIEL 6.5	Pflegeleistungen in Kitas können erbracht werden.	
6.5.1	Die Stadt initiiert einen Runden Tisch zum Thema Pflegeleistungen in Kitas.	FB 5 in Kooperation mit dem Landratsamt
6.5.2	Der runde Tisch entwickelt und prüft Vorschläge, wie Pflegeleistungen in den Kitas erbracht werden können, zum Beispiel Personalmix mit Pflegekräften, Fortbildungen, Ergänzung des heilpädagogischen Dienstes.	FB 5 in Kooperation mit dem Landratsamt

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 6.6	Die Gewährung von Inklusionsleistungen orientiert sich am konkreten Bedarf des Kindes und nicht an gesetzten Obergrenzen.	
6.6.1	Die Universitätsstadt Tübingen setzt sich dafür ein, dass der Kreistag einen Beschluss fasst, der Inklusionsleistungen auf die konkreten Bedarfe eines Kindes auslegt.	Dezernat 01
ZIEL 6.7	Als Zwischenschritt, bis zur Erreichung des Ziels der Inklusion für alle Kinder, gibt es eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Einzelinklusion und dem Besuch einer integrativen Einrichtung oder einem <i>Schulkindergarten</i>.	
6.7.1	In den Kitas ist das Thema Pflege geklärt, siehe dazu auch Punkt 6.5.1.	Dezernat 01 in Kooperation mit dem Landratsamt
6.7.2	Die Universitätsstadt Tübingen setzt sich dafür ein, dass die Schulkindergärten ihre Öffnungszeiten so anpassen, dass Berufstätigkeit auch in Vollzeit möglich ist. Dafür sollen die <i>Schulkindergärten</i> ihre täglichen Öffnungszeiten erweitern und die Schließtage reduzieren.	FB 5 mit KBF oder andere Träger in Kooperation mit dem Landratsamt
6.7.3	Der Bedarf für eine zweite integrative Einrichtung in Tübingen wird geprüft und gegebenenfalls eine zweite Einrichtung eröffnet.	FB 5 mit KBF oder anderen Trägern

HANDLUNGSFELD 7

Schule für alle

Durch das Recht auf ein inklusives Bildungsangebot hat sich die Situation für die Betroffenen maßgeblich verändert. Inklusion im schulischen Bereich ist mittlerweile selbstverständlicher geworden. Viele Schulen, insbesondere Grundschulen und Gemeinschaftsschulen haben sich besser auf den Umgang mit Heterogenität und zieldifferentes Lernen eingestellt. Betroffene Eltern kennen ihre Rechte und fordern sie ein.

Die Rahmenbedingungen für Schulbegleitungen haben sich schrittweise verbessert. Barrierefreiheit an Tübinger Schulen wird für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Einschränkungen bei allen Sanierungen und Neubauten grundsätzlich berücksichtigt.

Der Mangel an sächlichen und personellen Ressourcen für die Umsetzung inklusiver Bildungsangebote gefährdet jedoch das Erreichte, insbesondere der Mangel an Lehrkräften im Grundschul- und sonderpädagogischen

Bereich. Kinder und Jugendliche mit schwereren Einschränkungen aus bildungsbenachteiligten Familien besuchen überwiegend Sonderpädagogische Betreuungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Die für Schulbegleitungen genehmigten Stundenzahlen reichen nicht aus. Viele Lehrkräfte fühlen sich daher überfordert.

Die Kompetenzen zur Gewährung von Schulbegleitung liegen teilweise beim Schulamt und teilweise beim Jugendamt, mithin bei unterschiedlichen Stellen. Die Antragstellung ist mühsam und immer noch langwierig.

Der Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen muss besser gestaltet werden. Eltern müssen besser begleitet werden. Bei den weiterführenden Schulen müssen sich auch die Gymnasien dem Inklusionsauftrag stärker öffnen.

LEITLINIE

An allen Tübinger Schulen leben und lernen Kinder mit und ohne Einschränkungen gemeinsam.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 7.1	Dem Elternwunsch entsprechend kann jedes Kind in seinem Quartier oder seinem Stadtteil einen Platz in einer Grundschule bekommen.	
7.1.1	Die Stadt als Schulträger sorgt selbst für die für eine Teilnahme am Unterricht notwendigen Hilfsmittel oder unterstützt die Betroffenen dabei, diese zu beantragen.	FAB Schule und Sport, staatliches Schulamt Tübingen, Krankenkassen
7.1.2	Sofern eine Grundschule noch nicht barrierefrei ist, sorgt die Stadt im Bedarfsfall zeitnah für Barrierefreiheit. Das schließt Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Pflege vor Ort ein, siehe auch Zielebene 7.4. Dies gilt für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen ebenso wie für an den Schulen Beschäftigte.	Beauftragte für barrierefreies Bauen, FB 8
7.1.3	Die Stadt fordert das Land (z.B. über den Städtetag) auf, seine Förderrichtlinien dahingehend zu ändern, dass die Schaffung von räumlicher Barrierefreiheit bei anstehenden Sanierungen von Schulen regelmäßig bezuschusst wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass das Land Baumaßnahmen, die Barrierefreiheit herstellen, unabhängig von der akuten Bedarfssituation fördert.	Dezernate 01 und 02, Land Baden-Württemberg
ZIEL 7.2	Bei den weiterführenden Schulen verstehen sich Gymnasien und Gemeinschaftsschulen gleichermaßen als Orte mit inklusiven Bildungsangeboten.	
7.2.1	Die Stadt wirbt bei den Schulleitungen und den zuständigen Gremien für mehr Offenheit gegenüber der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen, auch an den Gymnasien.	FAB Schule und Sport GEB, FORUM INKLUSION
7.2.2	Vor der Einrichtung einer Inklusionsklasse haben Lehrkräfte in einem Gesprächskreis mit inklusionserfahrenen Kolleg_innen und Eltern die Möglichkeit, ihre Fragen und Bedenken zu besprechen.	FAB Schule und Sport, Beauftragter für Inklusion
7.2.3	Die Stadt fordert die Schulverwaltungen auf, für regelmäßige Fortbildungen und Hospitationsmöglichkeiten zu sorgen. In einem ersten Schritt fordert sie eine Bestandsaufnahme der bisher erfolgten Fortbildungsangebote.	FAB Schule und Sport, GEB, staatliches Schulamt, RP
7.2.4	Die Stadt fordert das Kultusministerium auf, die für Kooperationsanforderungen in Inklusionsklassen notwendigen Reduzierungen von Deputaten der beteiligten Lehrkräfte als regelmäßigen Teil des Kataloges für Deputats-Nachlässe aufzunehmen.	Dezernat 01, FB Bildung und Betreuung, Geschäftsführende Schulleitungen, Land Baden-Württemberg

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 7.3	<p>Die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Schulbegleiter_innen gewährleisten Kontinuität und Kompetenz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Tätigkeit als Schulbegleiter_in wird als reguläres Berufsbild mit definierten Standards anerkannt, so dass auch Fachkräfte beschäftigt werden können.</p>	
7.3.1	<p>Die Stadt wirkt verstärkt bei Kreis und Land darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> → Noch vorhandene Befristungen von Arbeitsverhältnissen überwunden werden. → Zusagen für Schulbegleitung auf mindestens zwei, besser vier Jahre ausgestellt werden, entsprechend der Dauer der Grundschulzeit. → Auch für Schulbegleitung eine ausreichende Verfügungszeit in die Stundenberechnung mit aufgenommen wird. → Eine angemessene Krankenvertretung (mind. 10 Prozent) sichergestellt und finanziert wird. → Schulbegleiter_innen sich regelmäßig fortbilden können. → Die Stadt fordert den Landkreis auf, ein gemeinsames Fortbildungsprogramm zu entwickeln. <p>Die Stadt verhandelt (auch über die kommunalen Spitzenverbände) mit dem Land darüber, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schulbegleiter_innen auch für Schüler_innen mit anderen seelischen Behinderungen wie etwa einer Autismus-Spektrum-Störung gestellt werden, sowie → das Aufgabenspektrum von Schulbegleiter_innen mit Bezug auf eine sinnvolle Aufgabenteilung in einem interdisziplinären Team erweitert wird. 	<p>FAB Schule und Sport, Landratsamt und Kreistag, Land Baden-Württemberg</p>
ZIEL 7.4	<p>Pflegeleistungen und notwendige Therapien können auch in den Schulen erbracht werden.</p>	
7.4.1	<p>Die Stadt prüft, wo sie Räume einrichten kann oder wo vorhandene Krankenzimmer gegebenenfalls den Bedarfen entsprechend nachgerüstet werden können. Bei Um- und Neubauten schafft sie multifunktionale Räume, die für Differenzierungs- und Therapieangebote geeignet sind. Die Stadt fordert die zuständigen Stellen dazu auf, Modelle für den Einsatz von Pflegekräften an Schulen zu entwickeln.</p>	<p>FB 8, Beauftragte für Barrierefreies Bauen, FAB Schule und Sport, Landratsamt, RP, Krankenkassen, Sozialministerium, Kultusministerium</p>
ZIEL 7.5	<p>Die Übergänge a) Kita – Grundschule, b) Grundschule – weiterführende Schule, c) weiterführende Schule – berufsbildende Schule vollziehen sich nach transparenten Regeln und in für alle Beteiligten sinnvollen Schritten.</p>	
7.5.1	<p>Die Kommunikation zwischen Eltern, abgebender und aufnehmender Schule sowie der Schulverwaltung wird verbessert, dafür wird ein Leitfaden entwickelt.</p>	<p>FAB Schule und Sport, Staatl. Schulamt, RP GEB</p>
7.5.2	<p>Die Stadt sucht aus der Elternschaft heraus Ansprechpersonen, die für Betreuungs- und Ausbildungsübergänge geschult sind und Einzelfälle begleiten können (Patenmodell).</p>	<p>FAB Schule und Sport, GEB</p>

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 7.6	<p>Umgang mit Heterogenität und Inklusionspädagogik werden zum verpflichtenden Bestandteil der Lehrerbildung in allen Lehramtsstudiengängen und im Referendariat.</p> <p>Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und multiprofessionelle Teams umfassen regelmäßig auch Aspekte der Inklusionspädagogik.</p>	
7.6.1	<p>Die Stadt wirbt für die Durchführung eines Workshops mit Vertretungen der an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen. Thema soll der erfolgreiche Umgang mit Heterogenität sein.</p>	<p>Dezernentin 01, FAB Schule und Sport, Landtags- abgeordnete, RP, Wissenschafts- ministerium, Kultusministerium Uni-Institute in Tübingen, Seminar für Lehrerbildung und Didaktik</p>

HANDLUNGSFELD 8

Teilhabe am Arbeitsleben

Eine ganze Reihe von Dienstleister_innen im Bereich Hilfe für Menschen mit Einschränkungen haben in den letzten Jahren viele gute neue Projekte auf den Weg gebracht, um Übergänge von der Schule bzw. aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Einige seien hier beispielhaft genannt:

- Sehr erfolgreich in dem Bereich Menschen mit kognitiven Einschränkungen agiert hier die Lebenshilfe Tübingen e.V. schon seit 2006 mit dem Programm JobFit. Das Programm hat bereits vielen Menschen mit Einschränkungen einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.
- Ebenfalls beispielhaft ist das FAP-Projekt (Flexible Arbeits- und Praktikumsbegleitung). Die Habila GmbH und die Tübinger Gesellschaft für Sozialpsychiatrie und Rehabilitation (TGSR) führen es seit Juli 2020 in Kooperation durch. Für Menschen mit Einschränkungen, die nicht in einer Werkstatt, sondern auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten wollen, ist dies eine Erweiterung des Angebotes.
- Der Freundeskreis Mensch hat einen Dienst zur betrieblichen Inklusion gegründet. Dieser vermittelt Menschen mit erschwertem Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt Praktika und Arbeitsmöglichkeiten in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes. Dabei werden ihre Interessen, Stärken und Möglichkeiten berücksichtigt.
- Außerdem gibt es im Landkreis Tübingen zwei Inklusionsbetriebe: die INSIVA gGmbH als Tochtergesellschaft der Habila GmbH und die AiS inklusiv gGmbH.

Im Jahr 2020 hat das Landratsamt zusammen mit dem KVJS die Fachstelle für inklusives Arbeiten im Landkreis Tübingen (FIA) gegründet. Hier arbeiten der Integrationsfachdienst (IFD) und der Beratungs- und Sozialdienst des Landratsamtes zusammen. Die FIA soll die Leistungen des IFD mit denen der Eingliederungshilfe des Landratsamtes verzahnen. Die FIA leistet damit Beratung und Unterstützung aus einer Hand.

Es gibt inzwischen einige Arbeitgeber_innen, die Menschen mit Einschränkungen in ein Beschäftigungsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes übernommen haben, zum Beispiel ATOS, Autohaus Lindenschmid, Gartenbau Schönig, Jugendherberge, Real Supermarkt, Textöffner® – Büro für Leichte Sprache.

LEITLINIE

*Die Universitätsstadt Tübingen
ist eine vorbildliche Arbeitgeberin
für alle Menschen.*



Im hauswirtschaftlichen Bereich von Kitas – besonders bei der Stadt, aber auch freien Trägern – ist es gelungen, Menschen aus der Zielgruppe anzustellen. Auch der Verein der Schulmensa der Französischen Schule hat die dort seit langem beschäftigte Hauswirtschaftskraft als Angestellte übernommen.

Stadtintern wurde eine Stelle „BEM- Koordination“ mit 75 % zur strukturierten Bearbeitung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) geschaffen. Die Stelle trägt sehr erfolgreich dazu bei, leistungsgeminderten Mitarbeiter_innen den Arbeitsplatz zu erhalten.

Dennoch ist der Entwicklungsbedarf weiterhin groß. Insgesamt gibt es auf dem ersten Arbeitsmarkt immer noch zu wenig Arbeitsplätze für Menschen mit Einschränkungen, insbesondere für Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder psychischen Erkrankungen. Gerade die Übergänge von der WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt gestalten sich schwierig – selten gibt es hier gelungene Übergänge. Bei vielen Firmen gibt es für das Thema nach wie vor wenig Offenheit und sehr wahrscheinlich immer noch zu wenig Wissen.

Arbeitgeber_innen und die Beschäftigten benötigen vor allem in der Anfangszeit eine kontinuierliche und unbürokratische Unterstützung und Begleitung.

Als möglicher Einstieg in ein Arbeitsverhältnis sind Praktikumsplätze besonders wichtig und wertvoll – leider gibt es hier noch viel zu wenig Plätze.

Immer noch liegt die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderung über der von Menschen ohne Einschränkung. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist nach wie vor erschwert.

Die Corona-Pandemie hat mit einem Schlag die Inklusionsansätze auf dem ersten Arbeitsmarkt um viele Jahre zurückgeworfen. Die Zahlen des Inklusionsbarometers Arbeit von der Aktion Mensch weisen in dieser Zeit deutlich mehr arbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung bundesweit aus. Baden-Württemberg ist besonders von dieser Entwicklung betroffen.

LEITLINIE

Menschen mit den unterschiedlichsten Einschränkungen finden in Tübingen eine Ausbildung oder eine Beschäftigung in Verwaltung, Betrieben, Einrichtungen und in der Selbstständigkeit.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 8.1	Die Anzahl der Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze insbesondere für Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen in der Stadtverwaltung und in den Tochtergesellschaften soll erhöht werden.	
8.1.1	Bis 2025 sollen in der Stadtverwaltung mindestens vier neue inklusive Vollzeitstellen für Menschen mit Einschränkungen geschaffen und im Stellenplan verankert werden - für neue Aufgaben, die sinnvoll oder erforderlich sind und einen Mehrwert bringen. Inklusive Stellen können auch durch Umverteilung bzw. Bündelung bestehender Aufgaben zur Entlastung der Fachbereiche bzw. Fachabteilungen geschaffen werden. Die Stellen können bei Bedarf auch auf verschiedene Teilzeitstellen (mindestens 0,5 VK) aufgeteilt werden. Verfügbare Fördermöglichkeiten zur teilweisen Refinanzierung sollen dabei erschlossen und genutzt werden.	Dezernenten / Gemeinderat FAB Personal, Beauftragter für Inklusion
8.1.2	Die Verwaltung prüft in Gesprächen mit externen Fachstellen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fachbereichen Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze und Arbeitsplätze angeboten bzw. inklusiv besetzt werden können. Für die Umsetzung dieses Prozesses wird eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt.	Beauftragter für Inklusion, FAB Personal
8.1.3	Im Fachbereich Soziales wird beispielhaft der Übergang einer Person aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erprobt. Ist der Modellversuch erfolgreich, entsteht dort eine zusätzliche Stelle auf Dauer, als erste der vier unter 8.1.1. benannten Stellen. Die Erfahrungen werden evaluiert und anderen Fachbereichen zugänglich gemacht.	Beauftragter für Inklusion, FAB Personal
8.1.4	Den wichtigsten Erfolgsfaktor bei der Schaffung von Arbeitsstellen für Menschen mit Einschränkungen stellt eine gute und enge fachliche Beratung, Begleitung und Unterstützung der aufnehmenden Organisationseinheiten dar. Diese Unterstützung der Mitarbeiter_innen muss etabliert und dauerhaft abgesichert werden. Mit dieser Aufgabe wird ein externer Dienstleister betraut.	Beauftragter für Inklusion, FAB Personal, externer Dienstleister
8.1.5	Die Verwaltung regt bei der Altenhilfe Tübingen (AHT) an, im Bereich Hauswirtschaft, vergleichbar mit den Arbeitsplätzen in den Kitas, inklusive Stellen zu schaffen. Dazu werden mit der AHT Gesprächstermine vereinbart.	Beauftragter für Inklusion
8.1.6	Zusätzlich soll die Stadt in den nächsten fünf Jahren eine weitere Stelle im hauswirtschaftlichen Bereich bzw. in der Schulverpflegung nach dem Vorbild der Französischen Schule schaffen.	FB 5, Dezernat 01, Gemeinderat
8.1.7	In den Tochtergesellschaften der Stadt soll sich der Anteil von Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen erhöhen. Die Verwaltung wird dazu Gesprächstermine vereinbaren.	Beauftragter für Inklusion

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
8.1.8	In der Verwaltung findet ein jährlicher Austausch statt, bei dem die Beteiligten das Thema Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen in den einzelnen Fachbereichen reflektieren. Ziel dieses Austausches ist, die Erfolgsfaktoren für Beschäftigung beschreiben zu können, Lösungen für auftretende Probleme zu finden und die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Einschränkungen zu fördern. Teilnehmen sollten jeweils Vertretungen aus den Fachabteilungen, der Schwerbehindertenvertretung, der Fachstelle für inklusives Arbeiten (FIA), der externen Fachberatung und des Beauftragten für Inklusion. Die Ergebnisse aus dem stadtinternen Forum für Arbeitnehmende mit Einschränkungen sollen hier einfließen (Zielebene 8.6.).	Beauftragter für Inklusion, FAB Personal
ZIEL 8.2	Die Universitätsstadt Tübingen fördert die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Einschränkungen durch eine Imagekampagne.	
8.2.1	Die Universitätsstadt Tübingen lobt jährlich einen Preis „Vorbildliche inklusive Arbeitgeber_innen“ aus. Der Preis würdigt gute Beispiele, die dazu beitragen, Benachteiligungen von Menschen mit Einschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzubauen und Vorurteile zu überwinden.	WIT, Beauftragter für Inklusion
8.2.2	Es werden Image-Filme über Erfolgsbeispiele bei privaten und öffentlichen Arbeitgeber_innen erstellt und über Soziale Medien und andere Kanäle weiterverbreitet.	WIT, Beauftragter für Inklusion
ZIEL 8.3	Die Schwerbehindertenvertretung der Stadt und ihre Stellvertretung ist eine verlässliche Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Bewerber_innen für Stellenangebote bei der Stadt.	
8.3.1	Die Schwerbehindertenvertretung soll kontinuierlich besetzt sein und verfügt für ihre Arbeit über ausreichende Ressourcen. Die Ansprechpersonen sind leicht auf der städtischen Webseite zu finden.	Schwerbehindertenvertretung
ZIEL 8.4	Bei städtischen Ausschreibungen und Vergaben werden Einrichtungen und Betriebe (einschließlich Inklusionsbetriebe) besonders berücksichtigt, die Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten.	
8.4.1	Eine Liste mit Beispielen inklusiver Dienstleister_innen mit der vollständigen Zusammenstellung der möglichen Leistungen wird erstellt und allen Fachbereichen sowie den Eigenbetrieben zugänglich gemacht.	Beauftragter für Inklusion
ZIEL 8.5	Die Universitätsstadt Tübingen fördert die Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.	
8.5.1	Die Wirtschaftsförderung und der Beauftragte für Inklusion laden den Hotel- und Gaststättenverband, die Industrie- und Handelskammer, die Kreishandwerkerschaft und die Agentur für Arbeit jährlich zu Infoveranstaltungen zur Schaffung inklusiver Arbeitsplätze ein.	WIT, Beauftragter für Inklusion
8.5.2	Die Wirtschaftsförderung (WIT) der Universitätsstadt Tübingen informiert Betriebe kontinuierlich über die aktuellen Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich inklusive Arbeitsplätze. Sie fordert außerdem Betriebe auf, für den Newsletter der WIT von ihren Bemühungen und Erfolgen in diesem Bereich zu berichten.	WIT, Beauftragter für Inklusion

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 8.6	Die Universitätsstadt Tübingen fördert und schafft Anreize für Übergänge von der Schule oder der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.	
8.6.1	Die Universitätsstadt Tübingen baut zusammen mit der Fachstelle für inklusives Arbeiten, der Handwerkskammer und der WIT einen Erfahrungsaustausch zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen auf. Best Practice Beispiele werden hier vorgestellt und die Faktoren, die zum Gelingen beigetragen haben, ausgewertet. Stadtintern wird ein Forum geschaffen, bei dem Menschen mit Einschränkungen, die bei der Stadtverwaltung arbeiten, ihre Erfahrungen austauschen können. Es findet ein Austausch zwischen beiden Formaten statt. Die Stadt stellt auf ihrer Website gelungene Beispiele von inklusiven Arbeitsplätzen vor.	WIT, Beauftragter für Inklusion, FAB Personal
ZIEL 8.7	Die Überwindung geschlechterspezifischer Rollenzuweisungen bei Berufsorientierung und Berufswahl von Menschen mit Einschränkungen wird gefördert.	
8.7.1	Die Verwaltung setzt sich dafür ein, dass der jährlich stattfindende „Girls und Boys Day“ in Tübingen inklusiv und geschlechtergerecht ist. Junge Menschen mit Einschränkungen sollen attraktive Angebote vorfinden.	Beauftragter für Inklusion, Mädchentreff e.V., Beauftragte für Gleichstellung und Integration
ZIEL 8.8	Im Bereich der Universitätsstadt Tübingen entstehen in Betrieben und Organisationen neue inklusive Arbeitsplätze auf dem regulären Arbeitsmarkt.	
8.8.1	Bei der Vergabe von städtischen Liegenschaften an Betriebe und Organisationen wird die Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen berücksichtigt.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
8.8.2	Alle, die in Tübingen eine Produktionsstätte, ein Gewerbe oder einen Dienstleistungsbetrieb aufbauen wollen, werden regelhaft informiert über die Chancen und Möglichkeiten von inklusiven Arbeitsplätzen.	Beauftragte für barrierefreies Bauen, WIT

HANDLUNGSFELD 9

Gesundheit barrierefrei

Das Sozialforum Tübingen e.V. ist ein wichtiger Ansprechpartner für Betroffene und öffnet sich neuen Selbsthilfegruppen. Durch die Einrichtung der Unabhängigen Patientenberatung Tübingen e.V. und die Gründung des Arbeitskreises Gesunde und Soziale Stadt erhalten unterschiedliche Gruppen von Betroffenen eine gewichtige Vertretung ihrer Interessen. Die Betroffenen sind zum Beispiel alte Menschen, Menschen mit wenig Geld, chronisch kranke Menschen und Menschen mit Einschränkungen.

Grundlage dieses Ansatzes ist ein erweiterter Gesundheitsbegriff, der auch stadträumliche – städtebauliche Aspekte und ihre Auswirkungen auf ein gesundes Leben beinhaltet. Es gibt mehr Angebote von Vereinen und Initiativen im Reha-Sport. Dolmetsch-Leistungen und der Einsatz Einfacher Sprache und Leichter Sprache sind ausgeweitet worden. Durch die Veränderungen der Pflegegesetzgebung haben mehr Menschen Zugang zu Leistungen.

In Stadt und Landkreis Tübingen wurden niederschwellig und barrierefrei erreichbare Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen aufgebaut, die sexualisierte oder andere Formen der Gewalt erfahren. Insbesondere ist dieses Angebot auch zugänglich für Menschen, die in Einrichtungen leben. Dort wurde federführend vom Verein Frauen helfen Frauen e.V. zusammen mit weiteren

Kooperationsstellen insbesondere auch Frauen und Mädchen mit Einschränkungen beispielsweise über Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainings gestärkt sowie der Aufbau eines Netzwerkes an Frauenbeauftragten und Mentorinnen innerhalb der Einrichtungen vorangetrieben.

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Autismus-Spektrum und deren Angehörige gibt es gute Nachrichten: Erfreulicherweise hat der Landkreis Tübingen die Schaffung einer Fach- und Koordinierungsstelle Autismus beschlossen.

Aber immer noch ist es für die meisten Betroffenen nach wie vor schwierig, für sie geeignete barrierefreie Arztpraxen, ambulante oder stationäre Angebote in der Stadt oder im Landkreis Tübingen zu finden.

Es fehlt außerdem in vielen Fällen die Fähigkeit und die Bereitschaft sich auf Patient_innen einzulassen, die nicht oder nur eingeschränkt kommunizieren und deren Verständnis für medizinische Sachverhalte und/oder Präventionsmaßnahmen begrenzt ist. Deswegen gibt es für diesen Personenkreis in den meisten Fällen keine Wahlfreiheit in Bezug auf Gesundheitsleistungen. Die Gesundheitskonferenz des Kreises nutzt ihre Möglichkeiten noch nicht aus.

LEITLINIE

Einrichtungen des Gesundheitswesens sind für alle Menschen barrierefrei zugänglich, nutzbar und auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit Einschränkungen eingestellt.



LEITLINIE

Die Bedeutung der Gesundheitsförderung ist als wichtige Aufgabe von Stadt, Landkreis und den Einrichtungen des Gesundheitswesens anerkannt und wird durch weitere Vernetzung vorangetrieben.

LEITLINIE

Stadtplanung wird grundsätzlich als Auftrag zur Inklusion verstanden. Das heißt, sie hat die Aufgabe, Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen und Leben in der Stadt zu schaffen.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 9.1	Das Verzeichnis barrierefreier Einrichtungen des Gesundheitswesens in Tübingen ist aktualisiert, erweitert und in barrierefreier digitaler sowie gedruckter Form verfügbar.	
9.1.1	Das Verzeichnis enthält künftig neben den Angaben über Physiotherapiepraxen auch Angaben über weitere therapeutische Angebote, wie zum Beispiel Logopädie oder Ergotherapie sowie über Apotheken und Links zu den Kliniken.	FORUM & Fachstelle INKLUSION, Beauftragter für Inklusion
ZIEL 9.2	Die ärztliche, pflegerische und therapeutische Versorgung im ambulanten und stationären Bereich ist auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen und auf die besonderen Bedarfe von Kindern und deren Eltern eingestellt.	
9.2.1	Die Stadt organisiert gemeinsam mit der Universitätsklinik und anderen Kliniken einen Workshop in Kooperation mit Vertretungen von Patient_innen und Selbsthilfegruppen für chronisch kranke Menschen zu Art und Umfang notwendiger Unterstützungsangebote. Dabei orientiert sie sich unter anderem an den Regelungen des <i>Krankenhausplanes für Mecklenburg-Vorpommern zu Barrierefreiheit und Inklusion</i>. Besonderes Augenmerk wird auf die Bedürfnisse von Menschen mit dementiellen Erkrankungen und die besonderen Bedarfe von Kindern mit Einschränkungen und deren Eltern gelegt.	Beauftragter für Inklusion, FORUM & Fachstelle INKLUSION
ZIEL 9.3	Angaben über das Universitätsklinikum und andere Kliniken in Tübingen enthalten eine Liste der Möglichkeiten für Patient_innen mit unterschiedlichen Einschränkungen, Unterstützung bei ambulanten und stationären Angeboten zu bekommen.	
9.3.1	Die Stadt wirkt in Gesprächen mit den Verantwortlichen der Tübinger Kliniken darauf hin, dass sich klinikinterne Arbeitsgruppen mit der Thematik auseinandersetzen. Abgestimmte Vorgehensweisen (best practice) sollen zu folgenden Themen erarbeitet werden: Aufnahme bzw. Notfallaufnahme, Begleitung während des Aufenthaltes, Vorbereitung der Entlassung und Kommunikation.	Beauftragter für Inklusion, FORUM & Fachstelle INKLUSION
ZIEL 9.4	Es ist sichergestellt, dass eine ausreichende Zahl von Arztpraxen sich der Versorgung dieses Personenkreises annimmt. Therapeut_innen aller Fachrichtungen sind geschult darin, ihre Tätigkeit und Anleitungen zu präventiven Maßnahmen für alle verständlich darzustellen.	
9.4.1	Die Stadt wirkt auf die Kreisärztekammer hin, dass insbesondere im Bereich der Gynäkologie und der Psychotherapie mehr fachärztliche Angebote in der Stadt zur Verfügung stehen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass sich die Gesundheitskonferenz des Kreises der Thematik „Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen in ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens“ annimmt. Die Stadt lotet in Zusammenarbeit mit der Kreisärzteschaft und der Bezirksärztekammer in Gesprächen mit den Krankenkassen aus, ob eine zusätzliche Finanzierung für ein „Medizinisches Zentrum für Erwachsene mit geistiger Behinderung (MZEB)“ entsprechend dem Reutlinger Vorbild ermöglicht werden kann.	Beauftragter für Inklusion, FORUM & Fachstelle INKLUSION

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
9.4.2	Über die jeweiligen Fachverbände regt die Stadt Schulungen an.	Beauftragter für Inklusion, FORUM & Fachstelle INKLUSION
ZIEL 9.5	Angebote im Gesundheitsbereich sind leicht zu finden und leicht zu verstehen.	
9.5.1	Die Stadt wirkt auf die anderen Anbieter_innen von Leistungen des Gesundheitswesens hin, Hinweise auf ihre jeweiligen Angebote im Internet und auf Flyern barrierefrei und für alle Nutzer_innen leicht verständlich abzufassen.	Beauftragter für Inklusion, FORUM & Fachstelle INKLUSION
ZIEL 9.6	Sozialplanung und Stadtplanung werden als integrierte und inklusive Planungen betrachtet. Die Lebenslagen und Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen sowie in Armutslagen finden grundsätzlich Berücksichtigung in den Planungen.	
9.6.1	Im Sozialbericht und in Workshops in den Sozialräumen werden die Lebenslagen und Bedarfe aufgegriffen und thematisiert. Im Arbeitskreis „integrierte Stadtentwicklung“ arbeiten Sozialplanung und Stadtplanung, also Sozialdezernat und Baudezernat gemeinsam am Ziel inklusiver Quartiere.	FB Soziales, FAB Sozialplanung, FB Planen, Entwickeln, Liegenschaften
ZIEL 9.7	Die Bedeutung von Sozialräumen zur Gesundheitsvorsorge und -fürsorge ist in der Fortschreibung der Sozialkonzeption angemessen abgebildet. Stadtteiltreffs sind als quartiersnahe und niederschwellige Anlaufstationen für Themen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge anerkannt und ausgestattet.	
9.7.1	Sozialraumorientierung wird als übergreifender Ansatz für die Umsetzung gesundheitsfördernder Maßnahmen und sozialer Hilfen in den Stadtteilen, Quartieren und Teilorten genutzt. Der Fachbereich Sozialplanung konkretisiert diesen Ansatz in einem Konzept.	FAB Sozialplanung
9.7.2	Der Fachbereich untersucht, wie die Stadt den Menschen in ihrem jeweiligen Umfeld einen niederschweligen Zugang zu Angeboten der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge bieten kann. Diese Angebote sollen so barrierefrei wie möglich sein, räumlich sowie auch in anderer Hinsicht, zum Beispiel Sprache usw.	FAB Sozialplanung
9.7.3	Die Rahmenkonzeption der Stadtteiltreffs greift dieses Ziel auf. Stadtteiltreffs bieten niedrigschwellige Veranstaltungen und Angebote zur Gesundheitsvorsorge an.	Koordination Stadtteiltreffs
9.7.4	Modellhaft werden Gesundheitssprechstunden in Stadtteiltreffs und der Einsatz von ambulanten „Quartierskrankenpfleger_innen“ in einzelnen Stadtteilen erprobt. Eine Verständigung mit den Ratsuchenden sollte in mehreren Sprachen möglich sein.	Koordination Stadtteiltreffs

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 9.8	Menschen mit Einschränkungen leben innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sicher und sind nicht sexualisierter oder anderen Formen von Gewalt ausgesetzt (Recht auf Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung). Dem Personenkreis stehen niederschwellig und barrierefreie Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung.	
9.8.1	Die bisherigen Angebote von Frauen helfen Frauen e.V. und Pfunzkerle e.V. werden fortgeführt und weiterentwickelt. In den Einrichtungen werden Gewaltschutz-Konzepte entwickelt und in die Praxis umgesetzt.	FORUM & Fachstelle INKLUSION, Frauen helfen Frauen e.V., Pfunzkerle e.V., Gleichstellungsbeauftragte, Landkreis Tübingen

HANDLUNGSFELD 10

Sport für alle

Seit der Gründung der Projektgruppe „Inklusion durch Sport“ im Jahr 2011 hat es in diesem Bereich der Teilhabe große Fortschritte gegeben. Neben offenen Bewegungsangeboten hat eine Vielzahl von Tübinger Vereinen auch inklusive Angebote in verschiedenen Sportarten geschaffen. Mehr Übungsleiter_innen erhalten eine spezifische Fortbildung. Die Vereine werden, durch die inzwischen bei der Habila GmbH angestellte FSJ-Kraft bei praktischen Fragen und bei der Finanzierung beraten. Sie ermöglicht ebenfalls Assistenz und Fahrdienst. Das sind wichtige Elemente für Betroffene, die Sport machen möchten. Die Stadt fördert das Projekt Inklusion durch Sport regelmäßig. Eine Reihe von inklusiven Sporttagen fand in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Tübingen statt.

In der Paul-Horn-Arena gibt es nun für Zuschauer_innen im Rollstuhl mehr gut geeignete Plätze. Eine beispielgebende Entwicklung hat die Initiative „Schwimmen für alle Kinder“ im Förderverein Bündnis für Familie e.V. gemacht. Angeregt durch eine betroffene Mutter hat sich die Initiative aufgemacht zu prüfen, unter welchen Bedingungen auch Kinder mit Einschränkungen in die laufenden Schwimmkurse aufgenommen werden können. Was als Pilotprojekt begann, verstetigt sich nun im Rahmen einer Kooperation mit der Lebenshilfe Tübingen e.V.

Nach wie vor ist es jedoch für viele Betroffene schwierig, für sie geeignete Angebote zu finden. Dabei spielen sowohl die Art der Werbung und die Kosten des Angebots wie auch die Behinderungsart eine Rolle. Zudem fehlen bei einigen Vereinen noch Wissen und Kompetenzen dafür, wie man inklusive Angebote schafft. Eine weitergehende Öffnung der Vereine und Initiativen für inklusive Angebote wäre leichter, wenn Inklusion im Sport grundsätzlich zu den Lehrinhalten bei der Ausbildung von Studierenden und von Übungsleiter_innen gehören würde.

LEITLINIE

Menschen mit Einschränkungen können an allen Sportangeboten in Tübingen teilnehmen.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 10.1	Vereine und offene Sportangebote stehen allen Menschen offen. Menschen mit Einschränkungen werden bei der Auswahl des für sie passenden Angebotes unterstützt. Besonderer Wert wird auf die Einrichtung von Angeboten für blinde und sehbehinderte Menschen und auch für Kinder gelegt. Vereine und andere Veranstalter von inklusiven Angeboten vernetzen sich innerhalb des Stadtverbands für Sport (SfS), um mehr Menschen besser zu erreichen.	
10.1.1	Alle Vereine führen regelmäßig inklusive Projekte durch, sofern sie diese nicht bereits anbieten. Das Projekt Inklusion durch Sport unterstützt sie in breit beworbenen Workshops dabei, solche Angebote zu planen. Die Stadt arbeitet dieses Ziel in ihre Zuschussrichtlinien ein und greift es in den regelmäßigen Zielvereinbarungsgesprächen mit den Vereinen auf.	FAB 54, Stadtverband für Sport (SfS), Habila (Träger des Projektes „Inklusion durch Sport“)
10.1.2	Die Universitätsstadt Tübingen veranstaltet in Kooperation mit dem SfS als Initialzündung für eine noch breitere Beteiligung von Vereinen eine Tagung zum Thema „Inklusion im Vereinssport“ mit Best Practice Beispielen. Ein Schwerpunkt sollen Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen und für Kinder sein.	FAB 54 , Stadtverband für Sport (SfS)
10.1.3	Die FAB Schule und Sport koordiniert 1x jährlich ein Vernetzungstreffen zusammen mit dem SfS und dem Projekt.	FAB 54 , FORUM & Fachstelle INKLUSION
10.1.4	Die Initiative „Schwimmen für alle Kinder“ im Förderverein Bündnis für Familie e.V. wird im weiteren Aufbau eines inklusiven Angebotes unterstützt, damit Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen schwimmen lernen können. Das Angebot dient anderen Initiativen als Vorbild, wie Inklusion im Sport gut gelingen kann.	Familien-beauftragte, Beauftragter für Inklusion
10.1.5	Menschen mit Einschränkungen werden regelmäßig bei der Bewertung schon bestehender und bei der Schaffung neuer Angebote mit einbezogen. Für ihre eigenen Initiativen werden Möglichkeiten zur Verwirklichung des jeweiligen Angebots gesucht.	FAB 54, FORUM & Fachstelle INKLUSION, andere Anbieter
ZIEL 10.2	Informationen und alle Angebote, auch von Dritten, sind leicht zu finden und werden barrierefrei beworben.	
10.2.1	Es gibt eine zentrale Plattform, auf der Veranstaltungen barrierefrei beworben werden bzw. auf der die Angebote unterschiedlicher Veranstalter verlinkt werden. Alle Kurspläne und Programme sind in <i>Einfacher Sprache</i> mit klaren Angaben zu Dauer, Barrierefreiheit und Kosten der Veranstaltung verfügbar.	FORUM & Fachstelle INKLUSION Stadt FAB 54, Projekt Inklusion durch Sport, SfS und andere Anbieter

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 10.3	Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Sportwissenschaft, den Vereinen und den Schulen wird ausgebaut. Ziele sind auch mehr inklusive Sportangebote im Unterricht und in der Schulkindbetreuung.	
10.3.1	Ein Inklusionssporttag wird mindestens alle zwei Jahre in Kooperation zwischen dem IfS, dem SfS und der Stadt ausgerichtet.	FAB 54, IfS, SfS, andere Anbieter
10.3.2	Die Stadt richtet einen runden Tisch Sport ein, der dazu dient, weitere Formate der Zusammenarbeit zu koordinieren. Die Stadt führt Gespräche mit den Beteiligten mit dem Ziel, eine solche Zusammenarbeit ins Leben zu rufen.	FAB 54, IfS, SfS, andere Anbieter
ZIEL 10.4	Ein geringes Einkommen ist kein Hindernis bei der Nutzung von Sportangeboten.	
10.4.1	Über die jeweils bestehenden Vergünstigungen wird regelmäßig bei allen einschlägigen Organisationen und im Internet informiert.	FAB 54, Projekt, SfS
10.4.2	Zu diesen Vergünstigungen gehört insbesondere der Teilhabe-Fördertopf des Beauftragten für Inklusion. Dieser erweitert das Angebot auf den Bereich Sport und macht Werbung dafür.	Beauftragter für Inklusion
ZIEL 10.5	Die Universitätsstadt Tübingen ist zur „Host Town“ der Special Olympic World Games ernannt worden, die im Juni 2023 in Berlin stattfinden werden. Die Nominierung soll als Chance genutzt werden, um die inklusiven Sportangebote in Tübingen weiter voranzubringen.	
10.5.1	Es werden auf unterschiedlichen Ebenen Gespräche geführt und Veranstaltungen in verschiedenen Formaten und mit verschiedenen Zielgruppen durchgeführt. Ziel ist es, an der Universität Tübingen ein interdisziplinäres Forschungszentrum „Heterogenität im Sport“ an das schon bestehende interfakultäre Forschungsinstitut für Sport und körperliche Aktivität anzugliedern. Ein weiterer inklusiver Sporttag wird organisiert und findet vor der Ankunft der Delegation statt.	FAB 54, Beauftragter für Inklusion, Projekt, SfS

HANDLUNGSFELD 11

Freizeitgestaltung, Kultur und Bildung für alle

Der Fachbereich Kunst und Kultur hat in allen Fachabteilungen systematisch mehr Barrierefreiheit umgesetzt:

- Mehr Räume sind jetzt barrierefrei zugänglich.
- Es gibt in mehr Räumen **induktive Höranlagen**.
- Die **Raumdatenbank** für barrierefrei nutzbare Räumlichkeiten wird immer wieder erweitert und aktualisiert.
- Das 2-Sinne-Prinzip wird bei vielen Angeboten umgesetzt. Das bedeutet, dass Informationen für mindestens zwei menschliche Sinne zugänglich sind, zum Beispiel für die Augen und für die Ohren.
- Das 2020 neu eröffnete Hölderlin-Museum arbeitet vorbildlich barrierefrei und inklusiv.
- Der Medientisch im Rathaus ermöglicht auch Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen, sich über wichtige Ereignisse und Entwicklungen in der Stadtgeschichte zu informieren.
- Die Stadtbücherei hat immer mehr Bücher und andere Medien in **Einfacher Sprache** und in **Leichter Sprache**.
- Stadtmuseum und andere Einrichtungen kosten mittlerweile keinen Eintritt mehr.
- Menschen mit Behindertenausweis und geringem Einkommen können viele Kulturangebote kostenlos wahrnehmen, auch die Assistenzperson hat freien Eintritt.

- Das Landestheater Tübingen (LTT) und das Institut für theatrale Zukunftsforschung im Zimmertheater Tübingen (ITZ) öffnen sich für inklusive Aufführungsformate, z.B. die Erarbeitung von Theaterstücken mit Menschen mit Einschränkungen.
- Die Volkshochschule Tübingen hat ihre inklusiven Angebote nochmals verbessert und für neue Zielgruppen geöffnet, ebenso die Musikschule.
- Stadtteiltreffs sind von ihrem Auftrag her inklusiv und arbeiten entsprechend.
- Auch der Austausch mit den Tübinger Partnerstädten ist inklusiver geworden.

Dennoch sind viele Freizeitangebote nach wie vor nicht barrierefrei zugänglich. Dies gilt auch weiter für die Tübinger Kinos und viele Gaststätten mit Blick auf deren Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit im Gebäude. Viele Betroffene sind auf sich selbst gestellt, um an Informationen über Veranstaltungen aller Art zu kommen – und scheitern daran. Die Barrierefreiheit vieler Webseiten muss verbessert werden.

LEITLINIE

Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote in der Stadt sind für alle Menschen zugänglich und werden von allen – je nach Interesse – mit gestaltet.



Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 11.1	Vereine, Initiativen und gemeinsame Veranstaltungen unterschiedlicher Träger im Freizeitbereich stehen allen Menschen offen. Menschen mit Einschränkungen gestalten selbst immer mehr Angebote und werden dabei unterstützt.	
11.1.1	Die Stadt motiviert Vereine im Kultur- und Freizeitbereich sowie weitere Kulturanbieter_innen dazu, sich mit Fragen der Barrierefreiheit auseinanderzusetzen und sich stärker für Menschen mit Einschränkungen zu öffnen. Dafür gibt es konkrete Ansprechpersonen bei der Stadt bzw. im FORUM INKLUSION.	FB 4 koordinierend, zusammen mit: Dachorganisationen der Kulturschaffenden und FORUM INKLUSION
ZIEL 11.2	Art und Umfang von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen aller Art wird regelmäßig in den Einladungen aufgeführt.	
11.2.1	Die Stadt fordert alle Veranstalter_innen in Gesprächen auf, Hinweise auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Räumen, auf induktive Hörschleifen und die Verfügbarkeit der FM-Anlage , auf barrierefreie Toiletten oder Toiletten für alle in ihre Veranstaltungsprogramme aufzunehmen.	FB 4
11.2.2	Das gilt auch für Großveranstaltungen wie Stadtfest, Umbrisch-Provençalischer Markt, Erbe-Lauf, ChocoART, Weihnachtsmarkt. Es gibt ganz selbstverständlich auch gemietete rollstuhlgerechte Toiletten.	FB 3
11.2.3	Die Stadt nimmt neue rollstuhlgerechte Toiletten in den Online-Stadtplan von Tübingen auf.	Beauftragte für barrierefreies Bauen
ZIEL 11.3	Auf Barrierefreiheit soll trotz der topografisch ungünstigen Voraussetzungen ein besonderes Augenmerk beim Tourismus in Tübingen gelegt werden. Menschen mit Mobilitäts- und anderen Einschränkungen können Tübingen barrierefrei touristisch erkunden, soweit dies möglich ist. Es besteht ein Konzept für einen barrierefreien Tourismus in der Universitätsstadt Tübingen.	
11.3.1	Unter Federführung der WIT erarbeiten die unterschiedlichen Akteur_innen ein Konzept für einen barrierefreien Tourismus.	WIT, Universitätsstadt Tübingen, FB 4, BVV, Tübingen Erleben, HGV, FORUM INKLUSION, Beauftragter für Inklusion
ZIEL 11.4	Bei allen Anbietern im Freizeit-, Kultur- und Bildungsbereich stellen inklusive Angebote eine gelebte Praxis dar. Dies wird bei der Zuschussvergabe einbezogen.	
11.4.1	Die Veranstaltungsreihe „Fit fürs Ehrenamt“ bietet Workshops für die Gestaltung inklusiver Angebote an.	FAB 102

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
11.4.2	Die Stadt greift in den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Vereinen das Thema inklusive Angebote regelmäßig auf.	FB 5 und FB 50
ZIEL 11.5	Informationen und Wege zu Angeboten sind leicht zu finden. Alle Angebote, auch von Dritten, werden barrierefrei digital beworben.	
11.5.1	Es wird eine zentrale Plattform aufgebaut, auf der Veranstaltungen barrierefrei beworben werden bzw. auf der die Angebote unterschiedlicher Veranstalter verlinkt werden. Die Angebote für die Begleitung von Betroffenen zu Veranstaltungen werden ausgeweitet. Veranstaltungsprogramme sind in Einfacher Sprache und gut lesbar mit klaren Angaben zu Dauer und Barrierefreiheit des Angebots verfügbar.	FORUM & Fachstelle INKLUSION, Kulturnetz, Kinobetreibende, BVV, Chöre, Orchester ..., Büro Aktiv e.V.
ZIEL 11.6	Barrierefreiheit im umfassenden Sinne besteht in allen städtischen Gebäuden und wird planvoll auch bei anderen Anbietern geschaffen.	
11.6.1	Städtische Gebäude, die nicht bereits im Zuge geplanter Sanierungen barrierefrei werden, gestaltet die Stadt im Rahmen der Möglichkeiten barrierefrei oder barrierearm um. Dazu soll es einen Dringlichkeitsplan geben (siehe Punkt 3.2.1). Die Stadt informiert nicht-städtische Anbieter aus den Bereichen Kultur und Bildung über Fördermöglichkeiten, mit denen diese Barrierefreiheit schaffen können. Darüber hinaus wird gemeinsam mit zentralen Anbietern (zum Beispiel Kinos) geprüft, ob der barrierefreie bzw. barrierearme Umbau mithilfe von Zuschüssen erreichbar ist.	Beauftragte für barrierefreies Bauen – Dezernat 02, Land Baden-Württemberg, Kulturorganisationen, Kinobetreibende
ZIEL 11.7	Die Installation weiterer induktiver Hörschleifen in städtischen Gebäuden und bei Dritten wird vorangetrieben.	
11.7.1	Eine Kampagne für die Umsetzung dieses Ziels wird vorbereitet und als Schwerpunktaktion für das Jahr 2023 ausgerufen.	FORUM & Fachstelle INKLUSION, Beauftragte für barrierefreies Bauen
ZIEL 11.8	Ein geringes Einkommen ist kein Hindernis bei der Nutzung von Angeboten in den Bereichen Kultur, Bildung und Freizeit.	
11.8.1	Über die vorhandenen Vergünstigungen (z.B. Ermäßigungen für Kultur- und Freizeitangebote, Kreisbonus Card) wird regelmäßig bei allen einschlägigen Organisationen und im Internet informiert.	Beauftragter für Inklusion, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, FORUM & Fachstelle INKLUSION
11.8.2	Der Flyer „Bildung und Kultur barrierefrei“ wird attraktiver gestaltet und in Einfacher Sprache geschrieben. Die Stadt wirbt zusätzliche Kulturanbieter_innen für das Angebot „Bildung und Kultur barrierefrei“ an und prüft, wie das Angebot für Kinder ausgeweitet werden kann.	Beauftragter für Inklusion

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 11.9	Bei der Fortschreibung der Kulturkonzeption und der Konzeption für kulturelle Bildung (kubit) findet das Thema Teilhabe für Alle entsprechende Berücksichtigung.	
11.9.1	Menschen mit Einschränkungen werden bei der Erhebung der Grundlagen für die Fortschreibung der beiden Konzeptionen gleichberechtigt einbezogen.	FB 4, Kultur-organisationen, FORUM INKLUSION
ZIEL 11.10	Die Anzahl der Schüler_innen mit Einschränkungen an der Tübinger Musikschule wird kontinuierlich erhöht.	
11.10.1	Der Bereich Inklusive Angebote wird an der Tübinger Musikschule (TMS) von einer Lehrkraft mit Deputatsfreistellung als eigener Bereich geführt. Die TMS macht gezielt Werbung für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen als Zielgruppe und stellt Kooperationen mit Schulen und Organisationen der Behindertenhilfe her.	TMS
ZIEL 11.11	Teilnahme an Ferienprogrammen städtischer und nicht-städtischer Anbieter_innen muss auch für Kinder mit Einschränkungen möglich sein.	
11.11.1	Die Universitätsstadt Tübingen schafft gute Voraussetzungen, dass alle Kinder an den städtischen Angeboten teilnehmen können. Darüber hinaus werden nicht-städtische Anbieter_innen motiviert, ihre Angebote für Kinder mit Einschränkungen zu öffnen und dies auch zu bewerben. Eventuelle Hinderungsgründe werden analysiert und so gut es geht gemeinsam behoben.	Familien-beauftragte, FB 5 Beauftragter für Inklusion, Anbieter von Ferienprogrammen (FBS, d.a.i, CVJM, TSG, ...)



HANDLUNGSFELD 12

Wirksam werden: Stadtgesellschaft aktiv mitgestalten

In den letzten zehn Jahren konnten sich wirksame Formen von Beteiligung weiterentwickeln, festigen und damit vieles auf den Weg bringen.

Die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen des Gemeinderats sorgen für die Wahrnehmung von Barrierefreiheit und Inklusion in Gemeinderat und Verwaltung. Das FORUM INKLUSION arbeitet kontinuierlich, gut vernetzt und erfolgreich. Die Beteiligungen an Planungen insbesondere im Baubereich finden kontinuierlich und projektbezogen statt. Die Stadt fragt dabei auch aktiv an. Die Fachgruppe Barrierefreies Bauen arbeitet regelmäßig zu wesentlichen baulichen Themen.

Der Fachbereich Kunst und Kultur hat sich mit seinen Angeboten umfassend barrierefrei und inklusiv weiterentwickelt. Die Gruppe „Inklusion durch Sport“ hat vieles bewegt. Menschen mit Einschränkungen, die gleichzeitig einen Schwerbehindertenausweis und eine Bonuscard haben, können nun leichter an Angeboten aus den Bereichen Bildung und Kultur teilnehmen.

Für 11 Tübinger Opfer der NS-„Euthanasie“ wurden am 24.6.2022 Stolpersteine verlegt. Außerdem erinnert eine Broschüre der Stolperstein-Initiative Tübingen mit Namen, Lebensdaten sowie weiteren biographische Angaben an die Schicksale der Ermordeten.

Anderes hingegen bedarf einer Neuorientierung. Die Arbeit der Fachgruppen ist nach und nach aus verschiedenen Gründen ins Stocken gekommen. Ausnahme ist die Fachgruppe Bauen. Der AK Barrierefreies Tübingen hat seit Mai 2017 (Leitung durch Dezernat 01) nicht mehr getagt. In den Sitzungen war zu viel Vortrag und zu wenig Austausch über konkrete Anliegen und Bedarfe. Auf Anliegen aus der Bürgerschaft reagiert die Stadt teilweise mit zu großem zeitlichen Verzug. Durch die Doppelstruktur der Beauftragten für Wohnen und barrierefreies Bauen kommt der Anteil des barrierefreien Bauens zu kurz. Trotz ständiger Forderungen ist kein Kino in Tübingen tatsächlich barrierefrei zugänglich (Ausnahme Kino 1 im Museum durch Nebeneingang) oder verfügt über eine Induktive Höranlage.

LEITLINIE

Bürger_innen mit Einschränkungen beteiligen sich daran, die Universitätsstadt Tübingen inklusiver und barrierefreier zu machen.

Sie treten für ihre Vorschläge ein und nehmen Einfluss.

Die Universitätsstadt Tübingen ist ein Vorbild

bei Barrierefreiheit und Teilhabe und zeigt das auch.

Sie regt Projekte und Maßnahmen an und unterstützt diese.

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 12.1	Es gibt eine transparente und wirksame Beteiligungskultur. Dafür gibt es Ressourcen und gute Rahmenbedingungen.	
12.1.1	Indikatoren für wirksame Teilhabe an Bürger_innenbeteiligungen werden erarbeitet.	Beauftragter für BB und BE, FORUM INKLUSION
12.1.2	<p>Die Stadt überprüft die bisherigen Strukturen zur Umsetzung der Erklärung von Barcelona und erarbeitet Vorschläge für zukünftiges Vorgehen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Der AK Barrierefreie Stadt wird neu konzipiert unter folgenden Fragestellungen: <ul style="list-style-type: none"> → Wie setzt er sich zusammen? → Wie funktioniert die Beteiligung, welche Formate soll es dafür geben? → Was sind die Aufgaben und Ziele dieses Arbeitskreises? → Wie häufig tritt er zusammen? → In welcher Form und mit welcher Zielstellung sollen die ehemaligen Fachgruppen weiterarbeiten? → Die Vor- und Nachteile einer Beiratsstruktur als Alternative bzw. Ergänzung zum Forum Inklusion werden ausführlich erörtert und die Ergebnisse umgesetzt. 	Beauftragter für Inklusion, FORUM INKLUSION
12.1.3	Die Beteiligungsformen sind transparent und öffentlich dokumentiert über die städtische Webseite, zum Beispiel auch mit einem Organigramm.	Stadtverwaltung
12.1.4	Die Ansprechpartner_innen für die einzelnen Handlungsfelder in der Verwaltung sind bekannt und ansprechbar.	Stadtverwaltung
12.1.5	Die projektbezogenen Planungsbeteiligungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit werden fortgesetzt. Dabei sind alle relevanten Interessensgruppen berücksichtigt.	Stadtverwaltung
12.1.6	Es stehen Ressourcen für Assistenz, Leichte Sprache, Übersetzungen in Deutsche Gebärdensprache und Ähnliches zur Verfügung.	Stadtverwaltung
ZIEL 12.2	Die Sozialkonzeption, der Sozialbericht, die Kulturkonzeption, die Konzeption für kulturelle Bildung, der Aktionsplan Gleichstellung und ähnliche Dokumente der Stadt geben wichtige Impulse für eine barrierefreie und inklusive Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten.	
12.2.1	Stadtteiltreffs werden als barrierefreie und inklusive Orte der Begegnung gestärkt. Entsprechendes gilt für Familienzentren und ähnliche Angebote.	FAB 501 und Trägerstruktur
12.2.2	Der nächste Sozialbericht beschäftigt sich mit dem Thema Inklusion und Barrierefreiheit.	FAB 501
12.2.3	Auch Teilorte und Stadtviertel setzen den Aktionsplan einschließlich der Beteiligung von Menschen mit Einschränkungen regelmäßig um.	Stadtverwaltung
ZIEL 12.3	Innerhalb der Verwaltung ist das Thema Inklusion und Barrierefreiheit gut und wirksam abgebildet, um eine angemessene Beteiligung und die Umsetzung des Aktionsplans zu ermöglichen.	

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
12.3.1	Aufgaben, Rollen und Ressourcen der Beauftragten für Inklusion und der Beauftragten für barrierefreies Bauen werden geklärt. Dabei wird das Zusammenspiel und die Aufgabenverteilung mit der Fachstelle Inklusion betrachtet. Es wird geprüft, ob zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um das Thema Inklusion und Barrierefreiheit gut und wirksam innerhalb der Verwaltung abzubilden.	Stadtverwaltung und Gemeinderat
12.3.2	Die Beauftragten können für die Umsetzung von Maßnahmen auf entsprechende Finanztöpfe zugreifen.	Stadtverwaltung und Gemeinderat
12.3.3	Die Förderung von Übersetzungen in Deutsche Gebärdensprache bei Veranstaltungen in Tübingen wird fortgesetzt. Dazu können Veranstalter vor der Veranstaltung einen Antrag an den Inklusionsbeauftragten stellen.	Beauftragter für Inklusion, FB Kultur
ZIEL 12.4	Die Stadt ergreift zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, die den einzelnen Handlungsfeldern übergeordnet sind.	
12.4.1	Die Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion wird als Kriterium in die städtischen Förderrichtlinien aufgenommen.	Stadt und Gemeinderat
12.4.2	Die Stadt bildet ihre Mitarbeiter_innen zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion regelmäßig fort. Der Fortbildungskatalog soll hier um weitere Angebote ergänzt werden.	Stadtverwaltung
12.4.3	Die Stadt tauscht sich regelmäßig mit anderen Städten dazu aus.	Beauftragter für Inklusion
ZIEL 12.5	Die Eltern von Kindern mit Einschränkungen erfahren für die Bewältigung ihrer besonderen Herausforderungen eine Würdigung durch die Universitätsstadt Tübingen.	
12.5.1	In Kooperation mit dem Bündnis für Familie und betroffenen Eltern prüft die Stadtverwaltung, wie ein geeignetes Format aussehen kann. Die Verwaltung ist am „AK Teilhabe“ und am „AK MIT“ der Landkreis-Verwaltung beteiligt.	Beauftragte für Familie, Bündnis für Familie, Beauftragter für Inklusion
ZIEL 12.6	Die Stadt macht gemeinsam mit dem FORUM INKLUSION Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der Erklärung von Barcelona und der UN-Behindertenrechtskonvention.	
12.6.1	Die Stadt und das FORUM INKLUSION organisieren dazu Veranstaltungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.	Stadt und FORUM INKLUSION
12.6.2	Die Zusammenarbeit mit wichtigen Organisationen in der Stadt wird fortgesetzt, besonders zu folgenden Themen: → HGV: Barrierefreies Einkaufen und barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen → WIT: Arbeitsplätze → Tübingen erleben: Gestaltung der Märkte → Bürger- und Verkehrsverein: Touristik → Stadt: Bücherfest → Stadt: Weiterführend bei Sport- und Kulturvereinen → Stadt: Stadtfest barrierefrei gestalten und dies breit und barrierefrei kommunizieren	FORUM INKLUSION Stadt und Kooperationspartner

Nr.	Maßnahmen	Zuständig
ZIEL 12.7	Die städtischen Internetseiten werden barrierefrei im Rahmen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0). Die städtische Verwaltung wird für den Einsatz von Einfacher Sprache oder von Leichter Sprache sensibilisiert. Ziel ist es, maßgebliche Inhalte in Einfacher Sprache oder in Leichter Sprache anzubieten.	
12.7.1	Eine stadtinterne Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge, welche Schritte und Maßnahmen im Hinblick auf einen barrierefreien Internetauftritt, barrierefreie PDFs und Formulare sowie die flächendeckende Einführung von Einfacher Sprache oder in Leichter Sprache in der Verwaltung notwendig sind.	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeits- arbeit, Beauftragter für Inklusion
12.7.2	Für die Vereine und Organisationen werden jährlich Informationsveranstaltungen und Fortbildungen angeboten zum Thema barrierefreie Internetauftritte und Formulierung von Flyern und Angeboten in Einfacher Sprache oder in Leichter Sprache.	Beauftragter für BB und BE
12.7.3	Die Website der Stadt und städtische Apps folgen den Standards der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Stand 4/2022 in der Fassung 2.0). Die Website der Universitätsstadt Tübingen wird auf Elemente, die für sensorisch empfindliche Personen eine große Herausforderung darstellen überprüft. Die Website wird entsprechend angepasst.	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeits- arbeit
12.7.4	Ausgewählte neue Informationsmaterialien der Stadt und ausgewählte Inhalte auf städtischen Internetseiten werden in Einfacher Sprache oder in Leichter Sprache formuliert.	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeits- arbeit und verantwortliche Fachbereiche
ZIEL 12.8	Die Tübinger Opfer der NS-Euthanasie sind Bestandteil einer lebendigen Erinnerungskultur der Universitätsstadt Tübingen. Für den Landkreis Tübingen ist von etwa 80 Opfern auszugehen.	
12.8.1	Die Anzahl und die Namen der Tübinger Opfer werden recherchiert und dokumentiert. Ausgewählte Biographien werden aufgearbeitet und dokumentiert. Die Stadt prüft gemeinsam mit Initiativen und gegebenenfalls noch bekannten Angehörigen mögliche Formate für Veröffentlichungen der Rechercheergebnisse und für Formen des Gedenkens. Sie bringt diese mit auf den Weg, beispielsweise → Veröffentlichungen → Ausstellungen → Gedenkort (analog und virtuell)	FAB 4 Kunst und Kultur unterstützt auf Wunsch Initiativen und ist Kooperationspart- ner bei allen Formen des Gedenkens

5. Die Umsetzung beobachten, dokumentieren und bewerten

Die Umsetzung der Maßnahmen beobachten und bewerten

Wie kann das bei Barrierefreiheit und Inklusion gut gelingen?

Bei der Erstellung des Aktionsplanes und insbesondere bei der Formulierung der Ziele und Maßnahmen war es uns ein besonderes Anliegen, diese so zu formulieren, dass alles überprüfbar und messbar wird. Das ist uns nicht mit jeder Maßnahme gelungen. Manche Maßnahmen können lediglich die Richtung vorgeben. Dies ist besonders dann der Fall, wenn nur ein Teil der Aufgaben in der Zuständigkeit der Stadt liegt. Bis Ziele erreicht sind, gilt es dann auf vielen verschiedenen Ebenen „dicke Bretter zu bohren“. Ein Beispiel dafür ist die Entwicklung einer inklusiven Schule für Alle. Hier kann die Stadt für barrierefrei gebaute Schulen und für gute Rahmenbedingungen bei der Schulbegleitung sorgen. Aber ob Sportlehrer_innen kompetenzbasiert in der Gestaltung eines gemeinsamen inklusiven Unterrichts ausgebildet werden, liegt ausschließlich im Gestaltungsbereich des Kultusministeriums.

Im Aktionsplan geht es durchgehend um Barrierefreiheit und Inklusion. Für die Entwicklung des Standards Barrierefreiheit gibt es für viele Bereiche Definitionen, Vorgaben, Normen und Richtlinien. Deren Einhaltung ist ein nachvollziehbarer und guter Garant fürs Gelingen. Andersherum: es muss nicht mehr gezählt werden und es ist nicht mehr Maßstab, wie viele Menschen im Rollstuhl, mit Langstock, usw. irgendwo reinkommen, unterwegs sind, usw. Die Leitvorstellung ist: Barrierefreiheit nutzt allen.

Für den Bereich der Inklusion wird es schwieriger. Inklusion bedeutet: Bei gelingender Teilhabe ist es völlig unerheblich, ob Menschen eine Beeinträchtigung haben, wenig Einkommen haben, aus einer anderen Kultur zugewandert sind, usw. Wie bemisst sich also der „Erfolg“ oder der Stand der Entwicklung zum Beispiel eines inklusiven Sozialraumes? Gibt es dafür aussagekräftige und erkennbare **Indikatoren**? Hier ist noch Entwicklungsarbeit zu leisten – ebenfalls jenseits einer reinen Zählstatistik.

Beteiligungsprozesse fortsetzen und stärken

Die Umsetzung des Aktionsplans

- lebt davon, dass viele daran mitwirken – innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung,
 - ist ein sehr vielschichtiger Prozess mit vielen Netzwerken,
 - bedarf fortlaufend und immer wieder unterschiedlicher, in unterschiedlichen Konstellationen gut durchschaubarer, niederschwellig zugänglicher und ermutigender Beteiligung der Betroffenen selber.
- Dabei führt eine vielfältige und regelhafte Beteiligung Betroffener und deren ganz besondere Perspektive und Zugang zu qualitativ dokumentierbaren Ergebnissen. In diesem heterogenen Personenkreis gibt es ein Wissen darüber, was sich verbessert hat und wo es (noch) hapert.

Regelmäßige Berichte

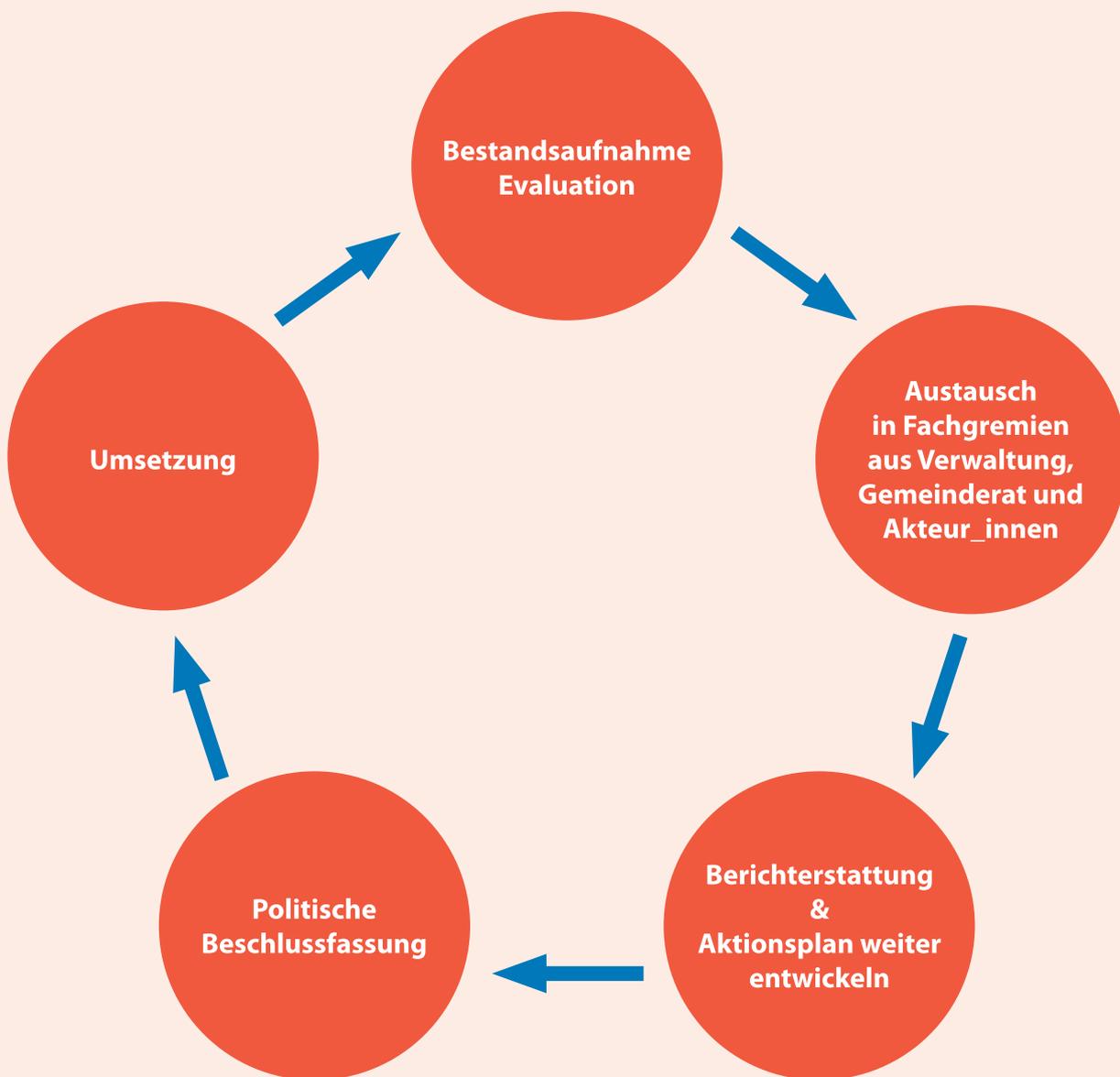
Information für Gemeinderat und Öffentlichkeit

Die Erfolge und Mühen der Umsetzung des Aktionsplans werden regelmäßig in gut verständlichen Berichten dokumentiert und dargelegt. Der Gemeinderat bekommt den jeweils aktuellen Bericht vorgestellt und hat Gelegenheit, ihn zu diskutieren. Die Öffentlichkeit erhält Kenntnis von dem Bericht beispielsweise über eine barrierefreie Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite.

Vorgesehen ist dies erstmalig nach 3 Jahren. Mit Hilfe von externer wissenschaftlicher Begleitung sollen dabei insbesondere die qualitativen Aspekte der Entwicklungen herausgearbeitet und herausgestellt werden.

Damit bildet diese Berichterstattung wieder Grundlage für die nächsten Entwicklungsschritte und Vorhaben. Durch eine kontinuierliche Berichterstattung kann das Erreichen der Ziele für alle Beteiligten und für die Öffentlichkeit transparent gestaltet werden und wird dadurch für alle nachvollziehbar. Insbesondere sind dabei alle beteiligten Ebenen und Akteure wieder in den Prozess eingebunden, daran erinnert und befinden sich miteinander im Austausch über Ziele, Maßnahmen und Vorgehensweisen.

Das Schema verdeutlicht diesen Prozess:



ANHANG 1

Beteiligungsprozess

Ergebnisse im Überblick

10. Juni 2021: Einladung über Einrichtungen

Thema	Abgebildet in ... / Kommentar
Verlässliche Kümmerer in der Stadt bei Barrieren	Handlungsfeld 1: Öffentlicher Raum
Konkrete bauliche Barrieren, z.B. Bursagasse (holpriger Weg zum Hölderlin-Museum, Pflaster in der Stadt, ...)	Handlungsfeld 1: Öffentlicher Raum, Ziel- und Maßnahmenebene 1
Mehr barrierefreie Wohnungen	Handlungsfeld 2: Barrierefrei Wohnen
Perspektiven für berufliche Veränderungen	Handlungsfeld 8: Teilhabe am Arbeitsleben, konkret ist dieser Aspekt kaum berücksichtigt
Kinos endlich barrierefrei zugänglich und nutzbar!!!!!!	Handlungsfeld 11: Freizeitgestaltung, ... Ziel – und Maßnahmenebene 6
Assistenz als Voraussetzung für Beteiligung	Handlungsfeld 4: Zu Hause leben Ziel- und Maßnahmenebene 3

29. Juni 2021: Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Thema	Abgebildet in ... / Kommentar
Großes Thema Belastbarkeit	
→ Enge im ÖPNV	Fehlt als Aspekt in Handlungsfeld 5: barrierefreie Mobilität
→ Lärmschutz, „Silent Hour“, Lichtschutz	Das Thema Lichtschutz und Lärmschutz ist bisher nicht im Aktionsplan abgebildet, wird in gesonderter Form aufgegriffen (Veranstaltung?)
→ Begleitung zum /im Bürgeramt	Am ehesten abgebildet in Handlungsfeld 4 , dort steht aber andere Zielgruppe im Mittelpunkt
→ Bezahlbare Wohnungen, auch Anschlusswohnen in Phase nach Einrichtung	Handlungsfeld 2: Barrierefrei Wohnen, konkret sind diese Aspekte jedoch nicht benannt
→ Flexible Arbeitsmöglichkeiten je nach Belastung	Handlungsfeld 8: Teilhabe am Arbeitsleben, konkret ist dieser Aspekt kaum berücksichtigt
Beschwerdemanagement	Handlungsfeld 1: Öffentlicher Raum
WLAN frei in der Stadt für Menschen mit wenig Einkommen	Dieser Aspekt fehlt, Verankerung in Handlungsfeld 12: Wirksam werden?

1. Juli 2021: Gesprächsrunde im Assistenzzentrum Christophstraße 11 / Freundeskreis Mensch e.V.

Thema	Abgebildet in ... / Kommentar
Busse sehr voll	Fehlt als Aspekt in Handlungsfeld 5: barrierefreie Mobilität
Ampelphasen zu kurz (z. B. Stuttgarter Str./ beim Freibad)	Handlungsfeld 1: Öffentlicher Raum, konkret dieser Aspekt fehlt
Wohnen ist teuer, Umzug lange nicht möglich	Handlungsfeld 2: Barrierefrei Wohnen, konkret sind diese Aspekte jedoch nicht benannt
Kinos endlich barrierefrei zugänglich und nutzbar	Handlungsfeld 11: Freizeitgestaltung, ... Ziel- und Maßnahmenebene 6
Was passiert nach Arbeitsphase im Lebenslauf?	Handlungsfeld 8: Teilhabe am Arbeitsleben, konkret ist dieser Aspekt kaum berücksichtigt

Der Workshop 12. Juli 2021 für blinde und sehbehinderte Menschen fand mangels Anmeldungen leider nicht statt.

15. Juli 2021: Einladung über FORUM INKLUSION und Umfeld

Thema	Abgebildet in ... / Kommentar
Konkrete Hindernisse auf öffentliche Verkehrsflächen benannt, u. a. Pflasterung Marktplatz	Handlungsfeld 1: Öffentlicher Raum, Ziel- und Maßnahmenebene 1
Schadensmanagement (klare Ansprechpartner und Zuständigkeitsklärung und -sicherung)	Handlungsfeld 1: Öffentlicher Raum
TüBus Web-Auftritt barrierefrei	Handlungsfeld 5: Barrierefreie Mobilität verbindet
Barrierefrei Wohnen: Problem Aufhebung Belegungsbindung	Handlungsfeld 2: Barrierefrei Wohnen, konkret sind diese Aspekte jedoch nicht benannt
Assistenzdienst	Handlungsfeld 4: Zu Hause leben: ... Ziel- und Maßnahmenebene 3
Barrierefreie Zugänge zum Gesundheitswesen, Arztpraxen, andere Therapeuten, Vorsorge, usw.	Handlungsfeld 9: Gesundheit barrierefrei

20. Juli 2021: offene Einladung

Thema	Abgebildet in ... / Kommentar
Kontrolle der umzusetzenden Standards während Bau-phase bei barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen	Handlungsfeld 2: Barrierefrei Wohnen, Ziel- und Maßnahmenebene 1
Tourismus (auch bzgl. Gäste der Uni) und Barrierefreiheit, Informationen des BVV zu Barrierefreiheit Unterkünfte und Gastronomie	Handlungsfeld 12: Wirksam werden, Ziel- und Maßnahmenebene 6
Erinnern an die T4-Opfer	Handlungsfeld 12: Wirksam werden, Ziel- und Maßnahmenebene 7

Einzelheiten zu Konzeption und Durchführung

Mit der Erprobung digitaler Formate begaben sich die Verantwortlichen in mehrfacher Hinsicht auf Neuland:

- Auf welche Kenntnisse und Ausstattungen bei der sehr vielfältigen Zielgruppe kann der digitale Beteiligungs-Prozess aufgesetzt werden?
- Wie können die digitalen Zugänge organisiert und sichergestellt werden: Steht die entsprechende Technik zur Verfügung, kann sie bedient werden, wie und wo kommen die Teilnehmenden gut ins Netz?
- Wie kann trotz digital erzeugter Distanz und Vereinzelung ein intensiver Austausch auf Augenhöhe gelingen?
- Welche Ressourcen und Bedingungen sind dazu notwendig?

Die Beteiligungsformate dienen dabei nicht nur als Möglichkeit, Ideen für den neuen Aktionsplan einspeisen zu können.

Sie sollen den Teilnehmenden im Sinne politischer Bildung auch ermöglichen

- (kommunal-)politische Prozesse verstehen zu lernen,
- das Spannungsfeld von Mitgestaltung bis zur Mitentscheidung kennenzulernen,
- (Selbst)Wirksamkeit zu erfahren,
- zu Beteiligung auf unterschiedlichen Ebenen und bei unterschiedlichen Maßnahmen des Prozesses (begrenzte überschaubare Prozesse bis hin zu komplexen Vorgängen) zu ermutigen.

Es galt also vor Start des Beteiligungsprozesses viele Fragen zu klären und Anliegen aufzunehmen.

Mit der Förderzusage von Impulse Inklusion im Dezember 2020 war der Weg frei, in die Planungsphase zu gehen. Auch dabei waren Menschen mit Behinderungen direkt beteiligt.

Am 24. Februar 2021 fand ein digitales Werkstattgespräch mit Trägern und Aktiven aus den Einrichtungen statt.

Zwei Themen standen im Vordergrund:

- An was müssen wir denken, was müssen wir bereitstellen für eine barrierefreie Gestaltung von Online-Veranstaltungen?
- Welche Bedarfe an Assistenz und technischem Support müssen berücksichtigt werden?

Die Ergebnisse flossen direkt in die Konzeption und Durchführung der Beteiligungs-Workshops ein.

Als wichtige Elemente für die Beteiligungs-Workshops wurden herausgearbeitet:

- Transparente und verständliche Ablaufplanungen und Vorab-Versand von Fragestellungen in Einfacher Sprache
- Nach der Begrüßung: Regeln erklären und technische Hinweise geben: Mikro an und aus, Kamera an und aus, Melden, Reaktionen, Chat, usw.
- Kurze Vorstellung der Teilnehmenden: Alle hören, wer da ist, alle haben einmal in das Mikro gesprochen, auch: Was mache ich, wo sitze ich gerade, welcher Gegenstand liegt auch noch auf dem Tisch, ...
- Pausen einhalten, Online-Veranstaltungen sind anstrengend

Im Vorfeld wird dann jeweils der Link zur Teilnahme versandt. Mit dem Link wird auch eine Telefonnummer verschickt. Dort kann während des Workshops angerufen werden, wenn irgendetwas nicht klappt. Die Person hinter der Telefonnummer ist dann auch nur dafür zuständig.

Vor den Workshops bekommen alle Teilnehmenden per Post „Bewertungen“ zugeschickt: Teebeutel, Schokolade, Gummibärchen und ähnliches.

In den Workshops wurde die bis dahin verfügbare Roh-Fassung des neuen Aktionsplans vorgestellt, überprüft und vor allem ergänzt.

Anschließend wurden die Impulse aus den Workshops in die bisher formulierten Ziele und Maßnahmen eingearbeitet oder dokumentiert.

Für die Entwicklung des Gesamt-Konzepts für die Workshops und die Technik-Schulungen sowie die gesamte Umsetzung und Leitung der einzelnen Workshops beauftragte die Universitätsstadt Tübingen das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. Diese Aufgabe lag in den Händen von Elvira Martin vom Arbeitsbereich FORUM & Fachstelle INKLUSION. Die Technik-Schulungen konzipiert und durchgeführt haben Alexandra Klemenz, Büro für Leichte Sprache von Habla in Zusammenarbeit mit Krishna-Sara Helmle/Büro Text-Öffner.

ANHANG 2

Wegweisend für den Aktionsplan: Erklärung von Barcelona und UN-Behindertenrechtskonvention

Erklärung von Barcelona

Im Jahr 1995 lud die Stadt Barcelona zu dem europäischen Kongress „Die Stadt und die Behinderten“ ein. Dort wurde die „Erklärung von Barcelona“ verabschiedet. Drei von vier Menschen weltweit leben in Städten. Deswegen haben Städte die Verpflichtung, für gleiche Chancen und Wohlstand für alle ihre Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Das der Erklärung zu Grunde liegende Verständnis von „Behinderung“ nimmt die Auffassung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um mehr als zehn Jahre vorweg: Behinderung hängt davon ab, auf welche Hindernisse jemand stößt in der Umwelt und bei den Menschen.

Diese Erkenntnisse werden in der Erklärung durch diese Formulierung zusammengefasst:

Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern.

Deutlich benannt wird auch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den kommunalen Entscheidungs- und Planungsprozessen:

Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im Allgemeinen oder im Besonderen selbst betroffen sind. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.

Seit 1995 sind mehr als 350 Europäische Städte beigetreten. In Deutschland mehr als 30 Städte. Die Universitätsstadt Tübingen unterzeichnete die Erklärung im Februar 2010.

Der vollständige Text der Erklärung von Barcelona ist im Anhang 3 nachzulesen. Im Jahr 2020 ließ die Stadtverwaltung den Text der Erklärung in Leichte Sprache übersetzen: <https://www.tuebingen.de/26924.html>.

UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In der Konvention werden keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen formuliert, sondern die Menschenrechte für Menschen mit Einschränkungen präzisiert.

Anders formuliert: Im Menschenrechtsdiskurs fehlte bisher die Erfahrung behinderter Menschen, im Behinderungsdiskurs fehlte bisher die Menschenrechtsperspektive. Dadurch vollzog sich ein tiefgreifender und beispielhafter Wechsel von einem medizinischen Modell zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung: Von der Fürsorge und Rehabilitation zur Selbstbestimmung, von Integration zur Inklusion, von Objekten von Fürsorge zu Subjekten selbstbestimmten Handelns.

Die Erarbeitung der Konvention erfolgte in bisher einzigartiger Weise unter hoher Beteiligung von Menschen mit Einschränkungen auf allen Ebenen sowohl auf Seiten der Vertretungen der Zivilgesellschaft wie auch als Mitglieder von Regierungsdelegationen.

In Deutschland trat die UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Kraft. Das Übereinkommen umfasst 50 Artikel.

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kommt der kommunalen Ebene eine große Bedeutung zu.

Hier leben die Menschen und erfahren in den täglichen Lebensvollzügen Ausgrenzung oder Teilhabe, Fremdbestimmung oder Selbstbestimmung. Hier erfahren kommunalpolitisch aktive und unabhängige Interessen-

vertretungen sowie behinderungsübergreifender Selbstvertretungsstrukturen eine direkte Wirksamkeit.

Unter anderem der **Artikel 19 (Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft)** stellt für Städte und Landkreise eine zentrale Herausforderung dar.

In Verbindung mit **Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)** und den mehrfach in der Konvention dargelegten Vorgabe „Nichts über uns ohne uns“ lässt sich politische Beteiligung behinderter Menschen auf kommunaler Ebene vergleichsweise niederschwellig praktizieren.

Leichte Sprache: Kernaussagen Artikel 19 und 29

Selber entscheiden, wo man wohnt

Menschen mit Behinderung können selber entscheiden, wo und mit wem sie wohnen.

Zum Beispiel:

Niemand kann sie zwingen, dass sie in einem Wohn-Heim wohnen müssen.

Menschen mit Behinderung haben das Recht dort zu leben, wo andere Menschen auch wohnen.

Sie haben das Recht, mit anderen Menschen etwas gemeinsam zu machen.

Dabei bekommen Menschen mit Behinderung die Unterstützung, die sie brauchen.

Menschen mit Behinderung haben das Recht, Angebote in ihrer Stadt oder im Ort zu benutzen. In jedem Ort gibt es Angebote, die für alle Menschen sind.

Zum Beispiel das Schwimm-Bad. Oder das Kino. Menschen mit Behinderung dürfen dort hingehen.

Mitbestimmen in der Politik und in Gruppen

Menschen mit Behinderung dürfen in der Politik und in Gruppen mitbestimmen. Sie haben das Recht, in ihrem Land mit zu entscheiden.

Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu wählen.

Das heißt:

Jeder darf mitbestimmen, welche Politiker in Deutschland etwas entscheiden dürfen.

Darum muss es zum Beispiel genug Orte geben, wo auch Rollstuhl-Fahrer wählen können. Und es muss Schablonen geben, damit auch blinde Menschen wählen können.

Und die Wahl-Zettel und Briefe müssen leicht zu verstehen sein.

Wenn ein Mensch mit Behinderung Hilfe bei der Wahl braucht, darf er sich jemanden dafür aussuchen.

Jeder Mensch mit Behinderung bestimmt selber, wen er wählt.

Niemand darf ihn zwingen, eine Partei zu wählen. Und niemand darf einen Menschen mit Behinderung zwingen zu verraten, welche Partei er wählt.

Quelle:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Erklärt in Leichter Sprache. Herausgegeben vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

Ausführliche Informationen zu UN-Behindertenrechtskonvention mit Zugang zum gesamten Dokument sowie zur Schatten-Übersetzung und Übersetzung in Leichte Sprache sind unter anderem hier nachzulesen:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk> oder hier mit Vorlese-Möglichkeit:

<https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html>

ANHANG 3

Erklärung von Barcelona

Hinweis: Im Jahr 2020 hat die Stadtverwaltung den Text der Erklärung in Leichte Sprache übersetzt:
<https://www.tuebingen.de/26924.html>.

Erklärung

Anlässlich des Europäischen Kongresses „**Die Stadt und die Behinderten**“ am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt,

1. dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinigten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort „Behinderung“ ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;
5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht, und entsprechen die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genutzt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht.

Aus all den vorgenannten Gründen beschließen die unterzeichnenden Städte die Vereinbarungen, die von nun Erklärung „**Die Stadt und die Behinderten**“ heißen sollen, und verpflichten sich

- a. die Erklärung „**Die Stadt und die Behinderten**“ auf nationaler und internationaler Ebene publik zu machen mit dem Ziel, dass ihre Grundsätze und Postulate größtmögliche Zustimmung erfahren;
- b. Prozesse der Zusammenarbeit auf der Basis vollständiger Anwendung der in der Erklärung „**Die Stadt und die Behinderten**“ enthaltenen Vereinbarungen in Gang zu setzen und dabei die notwendige Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften einzufordern;
- c. In den Städten und Gemeinden Kommunikationsnetze aufzubauen, die die Bemühungen vorantreiben bzw. verstärken, die Gleichbehandlung ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und die sich für die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole einsetzen und allgemein die Sensibilität der Kommunalpolitik für die Belange der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger erhöhen. Folglich erklären sie:

Präambel

Dass die Behinderten natürliche Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben, und dass ihre besondere Situation in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt wird, besonders in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Konvention über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Rechte von Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik

und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über „Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung Behinderter“ festgeschrieben ist.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

Vereinbarungen

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.
- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereich der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.
- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.
- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.
- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.
- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- XI. Die Kommunen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.

- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zu Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im Allgemeinen oder im Besonderen selbst betroffen sind.
- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden und -organisationen vor Ort mit dem Ziel, die Aktivitäten auf und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.
- XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständigen europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, 24. März 1995



ANHANG 4

Informationen zu den Querschnittsthemen Barrierefreiheit sowie Licht- und Lärmschutz

Barrierefreiheit

Umfassende Barrierefreiheit ist zentraler Motor für Teilhabe. Im Blick ist dadurch: Behinderung entsteht an der Barriere. Barrierefreiheit nutzt allen Menschen grundsätzlich und besonders in unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensphasen. Barrierefreiheit steht als Begriff für einen allgemeinen Standard. Diejenigen, die an Barrieren stoßen, werden auf diese Weise begrifflich nicht mehr als Personengruppe „besondert“.

Das Spektrum von Barrieren ist sehr groß. Barrieren sind in sehr vielen Lebensbereichen anzutreffen.

Eine gute und umfassende Definition ist seit 2002 im Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz nachzulesen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Das Verständnis von Barrierefreiheit im neuen Aktionsplan folgt dieser Definition.

Hochsensibel sein: Lichtschutz und Lärmschutz

Irritierende Leuchteffekte, grelles blendendes Licht, hohe Geräuschkulisse, durchdringende Warntöne und vieles mehr: Das kennen wir alle aus dem Alltag. Dem ausgesetzt zu sein, zerrt an den Nerven und bedeutet Stress, oder zumindest ein sehr unangenehmes Erleben, dem wir uns am liebsten schnell entziehen wollen.

Hochsensibel zu sein bedeutet in diesem Zusammenhang, eine hohe sensorische Empfindlichkeit gegenüber Sinnesreizen zu haben. Solchen Reizen ausgesetzt zu sein, wird zur Barriere im Alltag.

Ein Teil der beschriebenen Problempunkte kann möglicherweise auf kommunaler Ebene angegangen werden. In welcher Form das geschehen kann, bedarf noch einer intensiven Bearbeitung des Themas. Ein paar Beispiele sollen die Probleme zunächst verdeutlichen.

Straßenbeleuchtung

Beim Einsatz nahezu punktförmiger LEDs mit zu hoher Leuchtdichte strahlt das Licht in alle Richtungen. Streuscheiben und Abschirmungen fehlen. Verkehrsteilnehmer_innen und Anwohner_innen werden auch noch in größerer Entfernung geblendet. Die Lichtfarbe ist vielerorts zu blau (kaltweiß). Manche Scheinwerfer flimmern sogar.

Das Bundesamt für Naturschutz stellt in seinem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ grundlegende Kriterien vor, die zunächst auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ausgerichtet sind. Das Befolgen dieser Richtlinien stellt einen hohen Schutz auch für Menschen dar, insbesondere, wenn sie sensorisch empfindlich sind.

Busverkehr

Wie inzwischen bei den meisten Kraftfahrzeugen weisen auch bei Omnibussen die Tagfahrlichter, Scheinwerfer und übrigen Signallichter, teilweise auch die Innenbeleuchtung, die oben unter Straßenbeleuchtung genannten Nachteile auf.

Außenleuchten auf Privat- und Firmengeländen

Strahler auf Firmen- und Privatgeländen, insbesondere auch an Baukränen auf Baustellen, blenden bei unsachgemäßer Installation kilometerweit auf Nachbargelände und in den öffentlichen Raum hinein. Möglicherweise kann das auf kommunaler Ebene reguliert werden.

Außenbildschirme

In den letzten Jahren wurden an zentralen Straßenkreuzungen in Tübingen Großbildschirme mit Werbung installiert. Dort werden bewegte Filme abgespielt teilweise mit visuell beeindruckenden Schwenk- und Zoomeffekten. Eine Beschränkung der Werbeinhalte auf nur selten wechselnde unbewegte Inhalte und insgesamt eine zahlenmäßige Begrenzung der Großbildschirme sorgt für deutlich weniger Irritation.

Weitere Ausführungen zum Thema

Der Stadtverwaltung liegen zu dem gesamten Themenkomplex zwei längere und vertiefende Problemstellungen mit Lösungsansätzen vor:

Carsten Spanheimer: Über sensorische Empfindlichkeiten.
6. Juli 2021 (7 Seiten)

Carsten Spanheimer: Licht und Ton im Öffentlichen Raum.
5. Juli 2021 (24 Seiten)



ANHANG 5

Abkürzungen und Erläuterungen

AHT

Altenhilfe Tübingen gGmbH, Tochtergesellschaft der Universitätsstadt Tübingen

BB

Bürger-Beteiligung

BBGG

Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz

BE

Bürger-Engagement

Bodenindikator

Bodenindikatoren werden im öffentlichen Verkehrsraum zum Anlegen von Leitsystemen für Blinde und Sehbehinderte eingesetzt. Die Noppen- und Rillenplatten können taktil mit dem Langstock erfasst werden. Sie werden in der Regel in der Farbe Weiß gefertigt, um einen möglichst hohen Kontrast zum umliegenden Belag zu erzielen. Bodenindikatoren haben die Aufgabe, blinde und sehbehinderte Menschen so sicher wie möglich durch den öffentlichen Bereich zu leiten.

BTHG

Bundes-Teilhabe-Gesetz

BVV

Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V.

Deputatsfreistellung

Deputat bezeichnet die Anzahl der Unterrichtsstunden, die eine Lehrkraft zu geben hat. Eine Deputatsfreistellung bedeutet, dass die Lehrkraft Stunden für die Lehre erlassen bekommt. Sie nimmt dann in diesem Umfang andere Aufgaben wahr.

Dezernat 01

umfasst bei der Universitätsstadt Tübingen die Bereiche Soziales, Ordnung und Kultur

Dezernat 02

Bauverwaltung der Universitätsstadt Tübingen

Einfache Sprache

Texte in Einfacher Sprache wenden sich an Menschen mit geringen Lesefähigkeiten.

Das sind zum Beispiel: funktionale Analphabeten, Menschen mit geringer Bildung, ohne Schulabschluss oder Menschen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Funktionale Analphabeten sind Menschen, die zwar Buchstaben erkennen und durchaus in der Lage sind, ihren Namen und einige wenige Wörter zu schreiben. Sie können aber nicht oder nur mit viel Mühe sinnerfassend lesen und verstehen.

Texte in Einfacher Sprache sind gut verständlich.

Sie vermeiden Fremdwörter oder die Fremdwörter werden erklärt. Die Sätze sind meist nicht länger als 15 Wörter. In einem Satz steht höchstens ein Komma.

Einfache Sprache hat Leseniveau A2/B1. 95 Prozent der Bevölkerung können Texte in Einfacher Sprache lesen. Schwierigere Texte können 60 Prozent aller Deutschen nicht verstehen.

Beispiel Einfache Sprache:

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Die Abgrenzung zu Leichter Sprache lesen Sie bitte unter „Leichte Sprache“ nach.



Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung. Manche Menschen mit Behinderung brauchen Hilfe, damit sie zum Beispiel arbeiten, zur Schule gehen, Sport machen, ins Kino gehen, mit anderen Menschen sprechen können. Durch diese Hilfe soll es für Menschen mit Behinderung möglich sein, ein selbstbestimmtes Leben wie alle Menschen zu führen. Die Eingliederungshilfe soll dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung diese Hilfe bekommen. Dazu müssen die Betroffenen einen Antrag an den Kostenträger stellen. Das sind in Baden-Württemberg in der Regel die Landkreise. Seit 2020 ist die Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz geregelt.

FAB

- Fach-Abteilung der Stadtverwaltung Tübingen
- FAB 102: Fachabteilung Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen und Zentrale Dienste
- FAB 501: Fachabteilung Sozialplanung und Entwicklung
- FAB 53: Fachabteilung Kindertagesbetreuung
- FAB 54: Fachabteilung Schule und Sport

FB

- Fachbereich der Stadtverwaltung Tübingen
- FB 1: Personal, Organisationsentwicklung, Digitalisierung
- FB 3: Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
- FB 4: Fachbereich Kunst und Kultur
- FB 5: Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
- FB 8: Hochbau und Gebäudemanagement
- FB 50: Fachbereich Soziales

FIA

Fachstelle für inklusives Arbeiten im Landkreis Tübingen

FM-Anlage

Die mobile Frequenzmodulations-Anlage funktioniert ähnlich wie eine Induktive Höranlage. Menschen mit Hörgeräten oder Cochlea-Implantat ermöglicht sie drahtlos einen direkten Empfang „ins Ohr“. Eine FM-Anlage ist geeignet für kleine Veranstaltungsräume (bis zu 50 Personen), in denen keine Induktive Höranlage verlegt ist. Die FM-Anlage besteht aus einem Sender (Mikrofon) und mehreren Empfängern und wird zum Beispiel in einem Aluminiumkoffer transportiert. Die zigaretten-schachtelgroßen Empfänger werden mit einem Band um den Hals gehängt. Sie leiten die Impulse vom Mikrofon automatisch an das Hörgerät weiter. Dazu muss das Hörgerät mit einer sogenannten „Telefonspule“ (vom Akustiker aktivierte T-Spule) ausgestattet sein. Ohne Nebengeräusche können so Schwerhörige auch in einer lauten Umgebung die gesprochenen Worte verstehen. Ergänzendes dazu können Sie nachlesen unter „Induktive Höranlage“.

FORUM INKLUSION

Im FORUM INKLUSION treffen sich seit 1987 regelmäßig Menschen mit Behinderungs-Erfahrung und weitere Interessierte zum Austausch. Das FORUM INKLUSION tritt aktiv ein für Barrierefreiheit und Inklusion in Tübingen und Umgebung. Es ist eine unabhängige Interessenvertretung. Die Arbeit wird durch eine hauptamtliche Fachkraft koordiniert.

FSJ

Freiwilliges soziales Jahr



GEB

Gesamtelternbeirat

HGV

Handel- & Gewerbeverein Tübingen e.V.

ICF

Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), in Deutsch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die ICF dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Mit der ICF können die bio-psycho-sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst werden.

IfS

Institut für Sportwissenschaften der Universität Tübingen

Indikator

Hier ist gemeint: Umstand, Merkmal oder Anzeichen für eine bestimmte Entwicklung oder einen eingetretenen Zustand. Indikatoren sind ein Instrument, um wichtige Informationen zu erheben wie weit ein Prozess fortgeschritten ist.

Induktive Höranlage, Induktive Hörschleife

In Veranstaltungsräumen sind Lautsprecher für Menschen mit Hörgerät häufig keine Hilfe. Sie verzerren die Sprache und erzeugen Nachhall. Gesprochene Worte sind kaum noch zu verstehen. Der Einbau einer sogenannten Induktiven Höranlage schafft hier Abhilfe. Mit dieser Art der Übertragung empfangen die T-Spulen von Hörgeräten oder Cochlea-Implantaten die Signale frei von Nachhall und Störgeräuschen und sie können individuell verstärkt werden. Dabei werden über die Mikrofone die Sprach- und Musiksignale nicht nur auf die Lautsprecher übertragen, sondern auch in eine im Raum verlegte Induktionsschleife (Ringschleife). Diese Ringschleife besteht aus einem speziellen Kabel, das meistens im Boden verlegt ist. Die Ringschleife strahlt ein elektromagnetisches Feld mit den aufgenommenen Sprach- und Musiksignalen ab. Diese Signale werden von der T-Spule im Hörgerät/Cochlea-Implantat empfangen und von diesem dem individuellen Hörverlust angepasst. Innerhalb dieser Schleife können Menschen mit Hörgeräten oder Cochlea-Implantat mit aktivierter T-Spule im Raum überall gut hören.

Ergänzendes dazu können Sie nachlesen unter „FM-Anlage“.

Inklusionsbarometer Arbeit der Aktion Mensch

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Aktion Mensch unter dem Link: <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/arbeit/zahlen-daten-fakten>



KBF

Gemeinnützige GmbH, ehemals Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V.

Kita

Kindertagesstätte, früher wurde Kindergarten dazu gesagt

Komplexeinrichtungen

Komplexeinrichtungen sind Wohn- und Beschäftigungsangebote für eine sehr große Anzahl von Menschen mit Behinderung an einem Standort. Meistens befinden sich an diesen Standorten auch Freizeit-, Bildungs- und Therapieangebote. Dadurch halten sich die dort lebenden Menschen nur an diesem Ort auf und haben selten Gelegenheit am normalen Leben in der Gemeinde oder in der Stadt teilzuhaben.

Krankenhausplan für Mecklenburg-Vorpommern zu Barrierefreiheit und Inklusion

Weitere Informationen zu dem Krankenhausplan finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.lebenshilfe-mv.de/de/aktuelles/meldungen/2020/PM-Inklusive-Medizin-wenn-Menschen-mit-geistiger-oder-mehrfacher-Behinderung-ins-Krankenhaus-muessen.php>

KST

Kommunale Servicebetriebe/Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen

KVJS

Kommunalverband Jugend und Soziales, der KVJS unterstützt die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg und begleitet sie bei der Weiterentwicklung von Hilfesystemen für die etwa 11 Millionen Einwohner_innen. Er verwaltet einen jährlichen Haushalt von mehr als 280 Millionen Euro.

Leichte Sprache

Texte in Leichter Sprache wenden sich an Menschen, die fast gar nicht lesen können. Das sind zum Beispiel Analphabeten und viele Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache hat ein festes Regelwerk. Leichte Sprache erkennt man an sehr einfachen Worten und kurzen Sätzen. Im Text stehen nur die allerwichtigsten Informationen. Die Texte sind geprüft. Leichte Sprache entspricht „Leseniveau A1“. Sie wendet sich an etwa 5 Prozent der Menschen in Deutschland. Beispiel Leichte Sprache:

Haben Sie Fragen? Sie können uns anrufen.

Die Abgrenzung zu Einfacher Sprache lesen Sie bitte unter „Einfache Sprache“ nach.



Leitlinie

Eine Leitlinie ist innerhalb eines bestimmten Themengebietes eine nach einer intensiven Diskussion entwickelte Feststellung, in welche Richtung das Handeln gehen soll. Eine Leitlinie bildet den Rahmen für konkrete Ziele und Maßnahmen innerhalb des Themengebietes. Bei vielen städtischen Konzeptionen wird für die jeweiligen Handlungsfelder mit der Gliederungssystematik Leitlinie – Ziel – Maßnahme gearbeitet.

MOVE

MOVE steht für „**M**obilität **v**erbindet“. MOVE ermöglicht jüngeren und älteren Menschen mit Einschränkung oder psychischer Erkrankung im Landkreis Tübingen selbstständig Bus und Bahn zu nutzen. Hierzu werden Fahrtrainings im laufenden Verkehrsbetrieb durchgeführt. MOVE ist angesiedelt beim Freundeskreis Mensch e.V.

ÖPNV

Öffentlicher Personen Nahverkehr

PDF

Eine PDF ist ein Portables Dokumentenformat. Das bedeutet, dass eine Datei zunächst in einem beliebigen Programm erstellt wird. Dann wird sie in eine PDF-Datei überführt. Darin kann die Datei weiter transportiert werden. Zum Öffnen ist dann immer nur ein und dasselbe Programm nötig.

Raumdatenbank

Für Veranstaltungen unterschiedlicher Größe suchen die Verantwortlichen häufig geeignete Räume. Um die Suche zu erleichtern, hat die Universitätsstadt Tübingen auf ihrer Webseite zwei Datenbanken für Veranstaltungsräume eingerichtet:

Barrierefreie Veranstaltungsräume sind zu finden unter <https://www.tuebingen.de/21131.html#/21136>

Veranstaltungsräume zu unterschiedlichen Nutzungszwecken (z.B. Vortrag, Theateraufführung, Konzert) sind hier zu finden unter:

<https://www.tuebingen.de/veranstaltungsraeume/>

Mit einem Filter können die gewünschten Anforderungen an den Raum eingegrenzt werden. In den Datenbanken sind neben der Raumgröße zum Beispiel auch die technische Ausstattung, Angaben zur Barrierefreiheit sowie selbstverständlich die Kontaktdaten nachzulesen.

RP

Regierungspräsidium



SBBZ

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, früher „Sonderschule“

Schulkindergarten

Schulkindergärten sind in Baden-Württemberg vorschulische Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, bei denen erhöhter sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Die Kinder werden in den Schulkindergärten auf den Besuch eines allgemeinen Kindergartens oder auf die Schule vorbereitet. Sonderpädagogische Unterstützungs- und Bildungsangebote durch sonderpädagogische Lehrkräfte sind Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts. Den Eltern steht es frei, das Angebot anzunehmen. In Baden-Württemberg gibt es rund 250 öffentliche und private Schulkindergärten.

Sfs

Stadtverband für Sport Tübingen e.V.

Sozialgesetzbuch 9

Das Sozialgesetzbuch 9 – auch SGB IX abgekürzt – bündelt die Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen bezüglich ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden beziehungsweise entgegenzuwirken. In weiteren Sozialgesetzbüchern sind zum Beispiel die Kinder- und Jugendhilfe (SGB XIII) und die Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) geregelt.

Sozialraum, Sozialraumorientierung

Der Begriff Sozialraum sowie die Sozialraumorientierung haben ihren Ursprung sowohl in der Stadtsoziologie als auch in der Pädagogik. Dieser Ansatz ermöglicht es, die räumliche Umgebung in Verbindung zu bringen mit dem sozialen Handeln und der Teilhabe der jeweils dort lebenden Menschen. Sozialraum ist nicht nur ein sozialgeografisch begrenzter Raum (Stadtteil oder Region). Sozialraum bezieht sich gleichermaßen auf einen sozial hergestellten Raum als Lebensraum, in dem gesellschaftliche Entwicklungsprozesse erfahrbar sind.

Das Konzept des Sozialraums wird zum Beispiel in der Planung und Stadtentwicklung angewendet, spielt aber auch in der Gemeinwesenarbeit eine Rolle. Dort hat es das Ziel, über Beteiligungsprozesse die Lebenssituation der Menschen in einem sozialen Raum in materieller und immaterieller Hinsicht zu verbessern.

Die Orientierung an Sozialräumen ist damit für soziale Konzepte zur Verbesserung des Lebensumfeldes, der sozialen Infrastruktur und sozialen Dienste grundlegend und Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklungsplanung.

swt

Stadtwerke Tübingen GmbH, Eigentümerin ist die Universitätsstadt Tübingen, der TüBus ist ein Teil davon, außerdem kümmert sich die swt zum Beispiel um Strom, Gas, Wasser, Bäder und vieles mehr.



TAT

Tübinger Arbeitslosen Treff e.V.

TMS

Tübinger Musikschule

Trägerstruktur

Mit Trägerstruktur werden die jeweils in einer Region bedeutsamen und aktiven Organisationen und Einrichtungen bezeichnet, die Angebote für eine bestimmte Zielgruppe machen.

TüBus

TüBus GmbH organisiert im Auftrag der Universitätsstadt den ÖPNV (TüBus) in Tübingen und ist eine 100%-ige swt-Tochtergesellschaft, der TüBus bedient über 380 Haltestellen und befördert auf einem 355 Kilometer langen Streckennetz über 20 Millionen Fahrgäste im Jahr.

UKT

Universitäts-Klinikum Tübingen

UN-BRK

Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
(United Nations-Behindertenrechtskonvention)

Verfügungszeit

In Kindertageseinrichtungen arbeitet das Fachpersonal in der Regel etwa fünf Viertel der Arbeitszeit direkt „am Kind“. Als Verfügungszeit werden diejenigen verbleibenden Stunden bezeichnet, die der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit dienen. Darunter fallen auch Dienstbesprechungen, Elternarbeit, Netzwerkarbeit/Gemeinwesenarbeit sowie Leitungsaufgaben

WfbM

Werkstatt für Menschen mit Behinderung

WHO

Hier ist damit der Tübinger Stadtteil Waldhäuser-Ost gemeint.

WIT

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, Gemeinschaftsunternehmen der Universitätsstadt Tübingen und des Vereins Tübinger Wirtschaft

ZOB

Zentraler Omnibusbahnhof, in Tübingen liegt er am Europaplatz beim Hauptbahnhof.



